

BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

SV HOLDING AG

2019

INHALT

Zusammenfassung	5
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	7
A.1. Geschäftstätigkeit	7
A.2. Versicherungstechnische Leistung	9
A.3. Anlageergebnis	11
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeit	11
A.5. Sonstige Angaben	12
B. Governance-System	13
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System	13
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	18
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	21
B.4. Internes Kontrollsystem	24
B.5. Funktion der Internen Revision	27
B.6. Versicherungsmathematische Funktion	28
B.7. Outsourcing	29
B.8. Sonstige Angaben	31
C. Risikoprofil	32
C.1. Versicherungstechnisches Risiko	32
C.2. Marktrisiko	34
C.3. Kreditrisiko	36
C.4. Liquiditätsrisiko	37
C.5. Operationelles Risiko	37
C.6. Andere wesentliche Risiken	39
C.7. Sonstige Angaben	39
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	40
D.1. Vermögenswerte	40
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen	48
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten	57
D.4. Alternative Bewertungsmethoden	61
D.5. Sonstige Angaben	61

E. Kapitalmanagement.....	62
E.1. Eigenmittel.....	62
E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	66
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	67
E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	67
E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	67
E.6. Sonstige Angaben	67
Abkürzungsverzeichnis.....	69
Anhang I	71
Anhang II	74

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der SV SparkassenVersicherung Holding AG (SVH) ist neben dem Betrieb der **Rückversicherung** die **Leitung der Versicherungsgruppe** der Sparkassenorganisationen in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Teilen von Rheinland-Pfalz. Die SVH unterliegt keiner räumlichen Beschränkung. Die Gesellschaften der SV Gruppe werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt.

Die **Geschäftsorganisation** der SVH gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäftes sowie die Leitung der Versicherungsgruppe. Sie umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Hierzu wurden diverse schriftliche Leitlinien zur Sicherstellung dieser Anforderungen vom Vorstand verabschiedet. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang Leitlinien zu den vier Schlüsselfunktionen (Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion) sowie zur Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen an den Vorstand, den Generalbevollmächtigten und die Schlüsselfunktionen verabschiedet. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine wesentlichen Änderungen in der Geschäftsorganisation der SVH ergeben.

Des Weiteren ist in der SVH ein **Risikomanagementsystem** implementiert, welches sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammensetzt. Ein Schwerpunkt im Risikomanagementsystem liegt auf der Identifikation, der Bewertung, der Steuerung und Überwachung von Risiken. Diese Prozesse werden im Risikokontrollprozess vereinigt. Sämtliche Risiken, die in den Risikokategorien bzw. den Handlungsfeldern der SVH erfasst werden, zählen zu den allgemeinen Geschäftsrisiken, welche den bestehenden Risikokontrollprozess regelmäßig durchlaufen. Gemäß der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach Art. 45 Abs. 6 SII-RRL erfüllt die SVH sämtliche Anforderungen des Regelwerks nach Solvency II.

Für die Berechnung der **Solvenzkapitalanforderung (SCR)** wird die Standardformel unter Anwendung der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko verwendet. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Das SCR betrug zum Stichtag 1.255.481 Tsd. Euro (Vj. 1.208.348 Tsd. Euro). Der Großteil des SCR entfällt auf das Marktrisiko. Wesentlicher Treiber hierfür sind die Beteiligungen an den Tochterunternehmen SVL und SVG, die dem Aktienrisiko und damit dem Marktrisiko unterliegen.

Die **Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke** erfolgt grundsätzlich anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge.

Ansatz und Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/467, den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von der Europäischen Kommission übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards, den zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die **lokale Finanzberichterstattung** der SVH erfolgt nach den Vorschriften des **HGB**. In der Gegenüberstellung zwischen der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und der Bilanz nach lokaler Finanzberichterstattung bestehen **Ansatz- und Bewertungsdifferenzen**. Diese Bewertungsdifferenzen resultieren im Wesentlichen aus der unterschiedlichen Bewertung der gehaltenen Anteile an den Tochterunternehmen SVL und SVG. Nach HGB werden diese mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Nach Solvency II werden gemäß Art. 13 DVO Beteiligungen an Tochterunternehmen hingegen im Wesentlichen mit dem angepassten Equity-Wert in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

Die **Basiseigenmittel** ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht, abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVH angesetzt.

Die **verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel** zur Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung lagen zum Stichtag mit 5.190.430 Tsd. Euro über Vorjahresniveau (5.026.621 Tsd. Euro).

Es ergab sich somit aus der Überdeckung eine SCR-Quote i. H. v. 413,4 % (Vj. 416,0 %). Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und die Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

Die weltweite Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) schreitet mit erheblicher Geschwindigkeit voran, sodass neben der gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung, auch mit Belastungen der Weltwirtschaft zu rechnen sein wird. Die SVH sorgt sich daher um die Sicherheit und das Wohl ihrer Mitarbeiter und hat umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um einen funktionierenden Geschäftsbetrieb für ihre Kunden und Geschäftspartner weiter aufrecht erhalten zu können.

Die Entwicklungen werden für die SVH insgesamt als nicht existenzbedrohend eingeordnet. Zur Sicherstellung des Betriebs wurden im Rahmen des Business Continuity Managements weitreichende Maßnahmen beschlossen, die sich stets an den Empfehlungen und Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts orientieren. Materielle Auswirkungen auf den Versicherungsbetrieb sind derzeit noch nicht absehbar. Zu beobachten ist hingegen bereits eine hohe Volatilität der Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Daher wurde bereits im Vorfeld unter anderem durch derivative Absicherung, das Setzen von Stop-Loss-Marken sowie einer angemessenen Steuerung der Bewertungsreserven risikomindernd agiert, sodass die aktuellen Marktturbulenzen zum Großteil aufgefangen werden können.

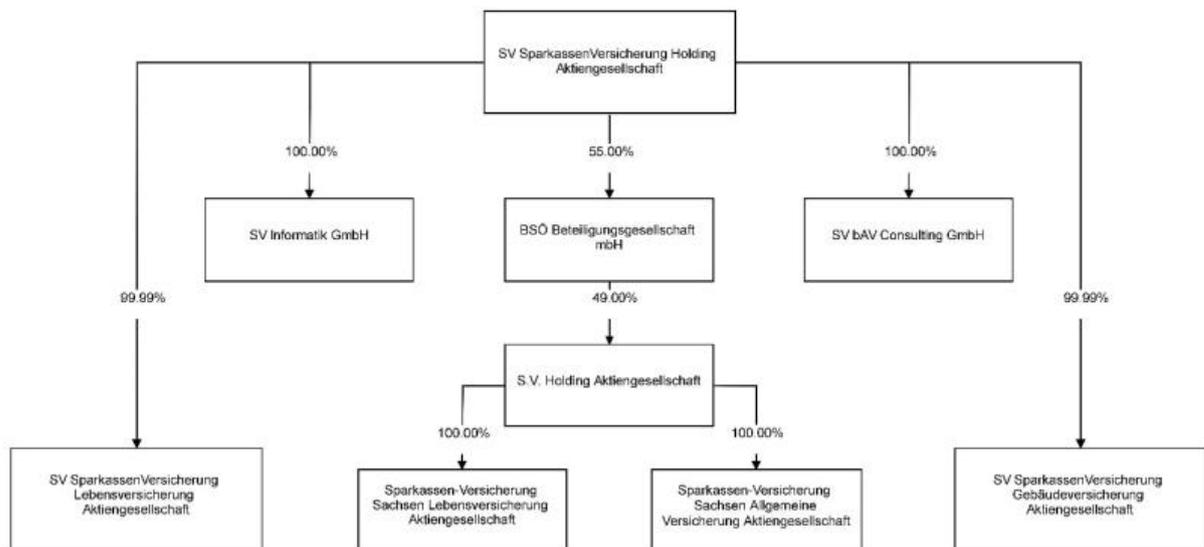
Insgesamt ist die Erfüllung der Verpflichtungen durch die SVH aktuell nicht gefährdet. Die kurzfristigen Auswirkungen auf die Ertragslage werden als gering eingestuft. Die Risikotragfähigkeit ist weiterhin gewährleistet.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die SVH ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktienkapital zu 63,3 % von der Sparkassen-Beteiligungen Baden-Württemberg GmbH mit Sitz Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, zu 33,0 % vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen mit Sitz in der Alte Rothofstraße 8-10, 60313 Frankfurt/Main und zu 3,7 % vom Sparkassenverband Rheinland-Pfalz mit Sitz Im Wald 1, 55257 Budenheim gehalten werden. Hauptgegenstand der Gesellschaft ist neben dem Betrieb der Rückversicherung die Leitung der Versicherungsgruppe der Sparkassenorganisationen in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Teilen von Rheinland-Pfalz. Das Versicherungsangebot der Sparkassenorganisationen wird im SV Konzern gebündelt, welcher im Wesentlichen der SV Gruppe entspricht. Weitere Unternehmen des SV Konzerns sind die SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG (SVG), die SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG (SVL), eine Informatik-Dienstleistungsgesellschaft sowie weiteren Service-, Vermögensverwaltungs- und Grundstücksobjektgesellschaften. Für Zwecke der Solvabilitätsbeurteilung werden im Rahmen der SV Gruppe abweichend zum SV Konzern zusätzlich Spezialsondervermögen im Sinne des KAGB sowie die SV Pensionskasse berücksichtigt. Die Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften des SV Konzerns werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt. Der Unternehmenssitz der Gesellschaft ist in Stuttgart. Zweigniederlassungen befinden sich in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim und Wiesbaden.

Die SVH ist Mitglied im Verband der öffentlichen Versicherer.



Die für die SVH zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Fon: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 - 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de
--

Die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der Solvabilitätsübersicht für das Geschäftsjahr 2019 wurden durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart durchgeführt.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der wesentlichen verbundenen Unternehmen, welche von der SVH, mit einem Anteil von mindestens 20 % gehalten werden.

Verbundene Unternehmen	Sitz	Beschreibung	Anteil in %
Tochterunternehmen			
SV Informatik GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV bAV Consulting GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung AG	Deutschland	strategisch	99,99%
SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG	Deutschland	strategisch	99,99%
SV Grundstücksverwaltungs-GmbH	Deutschland	strategisch	94,14%
BSÖ Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	55,00%
Beteiligungen			
idf innovations- und digitalisierungs GmbH	Deutschland	strategisch	20,00%

Für das von der SVH betriebene Versicherungsgeschäft sind folgende Geschäftsbereiche (Lines of Business - LoB) relevant:

Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen

- LoB 14: Berufsunfähigkeitsversicherung
- LoB 16: Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- LoB 17: Sonstige Kraftfahrtversicherung
- LoB 18: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- LoB 19: Feuer- und andere Sachversicherungen
- LoB 20: Allgemeine Haftpflichtversicherung
- LoB 21: Kredit- und Kautionsversicherung
- LoB 24: Verschiedene finanzielle Verluste

Die Zuordnung der Sparten zu den Geschäftsbereichen erfolgt durch einen unternehmensweit gültigen Spartenfächer.

In den Geschäftsbereichen Sonstige Kraftfahrtversicherung (LoB 17) sowie Teilen des Allgemeinen Unfall-Geschäftes (LoB 14) wird zurzeit kein Neugeschäft gezeichnet. Diese Geschäftsfelder laufen seit 2009 bzw. 2010 aus.

Für die Geschäftsbereiche Krankheitskostenversicherung (LoB 13), Arbeitsunfallversicherung (LoB 15), Rechtsschutzversicherung (LoB 22) sowie Beistandsversicherung (LoB 23) übernimmt die SVH kein Rückversicherungsgeschäft.

Lebensrückversicherungsverpflichtungen

- LoB 35: Krankenrückversicherung
- LoB 36: Lebensrückversicherung

Im Geschäftsbereich Krankenrückversicherung (LoB 35) ist die übernommene Rückversicherung von Renten aus Unfallverpflichtungen, im Geschäftsbereich Lebensrückversicherung (LoB 36) sind die übernommene Rückversicherung von Renten aus Haftpflichtverpflichtungen sowie die übernommene Rückversicherung von Lebensversicherungsgeschäft enthalten.

Da das nicht-proportionale übernommene Rückversicherungsgeschäft bei der SVH nur ein sehr geringes Volumen aufweist, wird dieses unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten mit dem proportionalen übernommenem Rückversicherungsgeschäft gesamthaft bewertet und ausgewiesen.

A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Zur Darstellung der versicherungstechnischen Leistung werden die nach lokaler Finanzberichterstattung ermittelten Werte gemäß Solvency II den für die SVH relevanten Geschäftsbereichen zugeordnet. Sämtliches versicherungstechnisches Geschäft der SVH wurde in Deutschland gezeichnet.

Die folgenden Tabellen stellen die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Ergebnisses je Geschäftsbereich dar:

01.01.2019 - 31.12.2019 in Tsd. €		Verdiente Prämien (Netto)	Aufwendungen für Versicherungsfälle (Netto)	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen					
LoB 14	Berufsunfähigkeitsversicherung	24.084	6.276	17.498	310
LoB 16	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	833	266	214	353
LoB 17	Sonstige Kraftfahrtversicherung		0		0
LoB 18	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	7	-1.192	48	1.151
LoB 19	Feuer- und andere Sachversicherungen	17.772	9.276	5.006	3.490
LoB 20	Allgemeine Haftpflichtversicherung	862	-62	136	787
LoB 21	Kredit- und Kautionsversicherung	7.717	668	4.862	2.187
LoB 24	Verschiedene finanzielle Verluste	343	117	61	165
Lebensrückversicherungsverpflichtungen					
LoB 35	Krankenrückversicherung	0	-1	0	1
LoB 36	Lebensrückversicherung	28.649	4.890	18.976	4.783
Sonstige Erträge					177
Sonstige Aufwendungen					3.139
Gesamt		80.267	20.237	46.802	10.266

01.01.2018 - 31.12.2018 in Tsd. €		Verdiente Prämien (Netto)	Aufwendungen für Versicherungsfälle (Netto)	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen					
LoB 14	Berufsunfähigkeitsversicherung	19.364	3.809	14.545	1.010
LoB 16	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	1.045	649	323	73
LoB 18	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	12	-175	45	142
LoB 19	Feuer- und andere Sachversicherungen	16.211	9.793	4.711	1.707
LoB 20	Allgemeine Haftpflichtversicherung	1.182	189	404	589
LoB 21	Kredit- und Kautionsversicherung	7.637	1.029	5.224	1.384
LoB 24	Verschiedene finanzielle Verluste	367	98	76	193
Lebensrückversicherungsverpflichtungen					
LoB 35	Krankenrückversicherung	0	0	0	0
LoB 36	Lebensrückversicherung	24.008	3.800	19.141	1.067
Sonstige Erträge					2.794
Sonstige Aufwendungen					301
Gesamt		69.826	19.192	44.469	8.658

Das versicherungstechnische Ergebnis nach lokaler Finanzberichterstattung beträgt 10.266 Tsd. Euro (Vj. 8.658 Tsd. Euro).

Die SVH konnte im Berichtszeitraum die Verdienten Netto-Prämien im Vergleich zum Vorjahr deutlich steigern. Ursächlich hierfür ist die Zunahme in den Bereichen Berufsunfähigkeitsversicherung sowie Lebensrückversicherung, in denen die größten absoluten Zuwächse verzeichnet wurden.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle erhöhen sich aufgrund steigender Geschäftsjahresaufwendungen.

Die sonstigen Erträge i. H. v. 177 Tsd. Euro (Vj. 2.794 Tsd. Euro) gingen im Vergleich zum Vorjahr, infolge der geringeren Auflösung der Schwankungsrückstellungen deutlich zurück. Sie umfassen im Berichtszeitraum ausschließlich einen technischen Zinsertrag.

Durch die Zuführung zu den Schwankungsrückstellungen steigen die sonstigen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr deutlich an. Sie umfassen weiterhin die Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen sowie die Aufwendungen für Beitragsrückerstattung.

Diese sonstigen Erträge bzw. sonstigen Aufwendungen werden bei der Erstellung des QRTs S.05.01 (siehe Anhang II.II) zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht berücksichtigt.

A.3. ANLAGEERGEBNIS

A.3.1. Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die folgenden Tabellen enthalten eine Darstellung der Erträge und Aufwendungen für die Anlagegeschäfte der SVH je Vermögenswertklasse.

01.01.2019 - 31.12.2019 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen (vor Kosten)	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	103.180	0	103.180		
Staatsanleihen	6.099	0	6.099		
Unternehmensanleihen	6.982	0	6.982		
Strukturierte Schuldtitel	371	0	371		
Organismen für gemeinsame Anlagen	805	209	596		
Darlehen und Hypotheken	400	0	400		
Gesamt	117.837	209	117.628	1.230	116.398

01.01.2018 - 31.12.2018 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen (vor Kosten)	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	86.593	0	86.593		
Staatsanleihen	5.410	0	5.410		
Unternehmensanleihen	6.427	244	6.183		
Strukturierte Schuldtitel	372	0	372		
Organismen für gemeinsame Anlagen	1.282	1.187	95		
Darlehen und Hypotheken	400	0	400		
Gesamt	100.483	1.431	99.052	1.308	97.744

Die Erträge resultieren größtenteils aus Dividendenzahlungen und Ergebnisabführungen der Tochterunternehmen, die, im Vergleich zum Vorjahr, um 16.588 Tsd. Euro höher ausfielen. Durch höhere Anleihenbestände und dadurch höhere Erträge sowie geringere Abschreibungen als im Vorjahr verbesserte sich das Anlageergebnis in Summe um 18.654 Tsd. Euro.

A.3.2. Im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Im Berichtszeitraum gab es nach lokaler Finanzberichterstattung keine Gewinne oder Verluste aus Kapitalanlagen, welche bei der SVH direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

A.3.3. Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Im Berichtszeitraum befanden sich keine Verbriefungen im Bestand der SVH.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEIT

Die SVH hat im Berichtszeitraum als Leasinggeber einen Operating-Leasingvertrag für ein Geschäftsgebäude in Mannheim aus einem Untermietverhältnis mit einer Vertragslaufzeit bis zu einem Jahr abgeschlossen. Bei der Leasingvereinbarung handelt es sich um eine standardisierte Mietvereinbarung. Der Vertrag kann für ein Jahr verlängert werden. Als Leasingnehmer hat die

SVH im Wesentlichen Operating-Leasingverträge für Geschäftsbauten. Die Vertragslaufzeiten betragen überwiegend bis zu 5 Jahre und sind zum Teil mit einer Verlängerungsoption ausgestattet. Durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen liegen nicht vor.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen an die SVH als Leasinggeber für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2019	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	1.569
1 - 5 Jahre	0
über 5 Jahre	0
Gesamt	1.569

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen von der SVH als Leasingnehmer für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2019	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	3.795
1 - 5 Jahre	1.707
über 5 Jahre	118
Gesamt	5.620

Das übrige Ergebnis beträgt -79.423 Tsd. Euro. Die Erträge umfassen im Wesentlichen Erträge aus Dienstleistungsverrechnungen. Die Aufwendungen resultieren zum Großteil aus Provisionen.

A.5. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsergebnisses beitragen.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben

Die Aufbauorganisation der SVH setzt sich aus sechs Ressorts zusammen. Jedes Ressort untersteht einem eigenen Vorstandsmitglied.

Vorstand

Die wichtigste Aufgabe des Vorstands ist gemäß § 76 AktG das Unternehmen zu leiten. Hierzu tagt der Vorstand im 14-tägigen Turnus in einer Vorstandssitzung. Zudem sind die Aufgaben des Vorstands in der Geschäftsordnung festgeschrieben, welche letztmals im Jahr 2018 überarbeitet und vom Aufsichtsrat erlassen wurde.

Die genauen Ressortverantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in dem Geschäftsverteilungsplan in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Verantwortlichkeit	Ansiedelung
Unternehmensentwicklung, Unternehmensweite Systeme, Unternehmenssteuerung und Prozesse, Risikomanagement/ Compliance, Personal, Recht/ Kommunikation/ Vorstandssekretariat, Revision, Innovationsmanagement	Ressort 1 (Vorstandsvorsitzender)
Komposit Grundsatz/ Produkte/Technik, Privatkunden Betrieb und Schaden, Kraftfahrtversicherung, Firmen/Gewerbe, Industrie/ Großindustrie, Transportversicherung, Technische Versicherungen	Ressort 2 (Schaden/Unfall)
Leben Mathematik, Leben Betrieb/ Leistung, Leben betriebliche Altersversorgung, Informationstechnologie (IT)	Ressort 3 (Leben/IT)
Effizienz und Entwicklung, Kundenservice Nord und Süd, Allgemeine Verwaltung	Ressort 4 (Kundenservice)
Vertriebsentwicklung, Vertriebsdirektionen, Maklerdirektion, Marketing, Vertrieb Grundsatz/ Steuerung, Vertrieb Sparkassen/ Verbund, Vertrieb Personalmanagement	Ressort 5 (Vertrieb)
Kapitalanlage, Kapitalanlage Backoffice, Rückversicherung, Rechnungswesen/ Steuern	Ressort 6 (Finanzen)

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SVH hat 21 Aufsichtsratsmitglieder und setzt sich paritätisch aus Arbeitnehmervertretern und Anteilseignern zusammen.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführung. Dieser Aufgabe kommt der Aufsichtsrat mit dem Instrument der Aufsichtsratsitzungen, welche vier Mal jährlich stattfinden, nach. Als weiteres Instrument nutzt der Aufsichtsrat den Vermittlungsausschuss, den Personalausschuss und den Bilanzprüfungsausschuss.

Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Aufsichtsratsvorsitzende.

Die Einrichtung eines Vermittlungsausschusses ist gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG i. V. m. § 31 Abs. 3 MitbestG verpflichtend. Dieser vermittelt, wenn die Besetzung der Arbeitnehmervertreter oder

Arbeitgebervertreter im Aufsichtsrat nicht mit einer 2/3 Mehrheit zustande kommt. Der Vermittlungsausschuss hat bei der SVH noch nie getagt.

Der Personalausschuss befasst sich mit allen Themen, die mit der Vorstandsbestellung sowie mit den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder zusammenhängen. Der Personalausschuss tagt je nach Bedarf bis zu vier Mal im Jahr.

Der Bilanzprüfungsausschuss tagt einmal jährlich und nimmt die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Abhängigkeitsberichts sowie des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüfer und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns vor. Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses vor und gibt eine Beschlussempfehlung. Des Weiteren lässt er sich über die Ergebnisse der Prüfung der Solvabilitätsübersicht von den Wirtschaftsprüfern berichten.

Die SVH macht von der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit Gebrauch, in der Satzung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat vorzusehen. In § 9 der Satzung der SVH sind folgende Zustimmungsvorbehalte vorgesehen:

- Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei diesen Unternehmen,
- Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, sowie Interessengemeinschaftsverträgen und Kooperationsverträgen,
- Aufnahme neuer Aufgaben und Behandlung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Aufgrund dieser Zustimmungsvorbehalte nimmt der Aufsichtsrat nicht nur die Überwachungsfunktion als solche wahr, sondern wirkt auch bereits im Vorfeld bei relevanten Entscheidungen mit.

Schlüsselaufgaben

Der Oberbegriff der "Schlüsselaufgabe" umfasst die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten sowie "andere Schlüsselaufgaben".

Zu den Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, zählen die Mitglieder des Vorstands sowie der Generalbevollmächtigte.

Unter dem Begriff "andere Schlüsselaufgaben" sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und die vier Schlüsselfunktionen Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion zusammengefasst.

Weitere "andere Schlüsselaufgaben" sind in der SVH derzeit nicht definiert.

Generalbevollmächtigter

Die Funktion des Generalbevollmächtigten ist im Ressort 1 direkt unter dem Vorstandsvorsitzenden angesiedelt und auf freiwilliger Basis in der SVH eingerichtet worden. Der Generalbevollmächtigte hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und nimmt so Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vorstands. Hierzu nimmt dieser an allen Vorstandssitzungen teil. Der Generalbevollmächtigte berichtet zudem regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen.

Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die Organisationseinheit Risikomanagement und der Hauptabteilungsleiter Risikomanagement und Compliance bilden das zentrale Risikomanagement der SVH und verantworten die ordnungsgemäße und wirksame Ausgestaltung und Umsetzung des Risikomanagementsystems. Weiterhin wird durch das zentrale Risikomanagement die URCF im Rahmen der Geschäftsorganisation ausgeübt, wobei der Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance der verantwortliche Inhaber der URCF ist.

Grundsätzlich soll die URCF die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich befördern. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- Ganzheitliche Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Unternehmensebenen, einschließlich des dezentralen Risikomanagements, im Rahmen des Risikokontrollprozesses.
- Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems und Identifizierung von möglichen Schwachstellen sowie Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.
- Früherkennung potenzieller Risiken im Rahmen des Frühwarnsystems und Erarbeitung von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen.
- Erfassung und Beurteilung der Gesamtrisikosituation der SVH im Rahmen der Risikoinventur und der unternehmensinternen Risikotragfähigkeitskonzepte.
- Umfassende Berichterstattung einschließlich der Ergebnisse des ORSA sowie
- Beratung des Vorstands in Risikomanagementangelegenheiten und in Fragen mit strategischem Bezug (Unternehmens- sowie Risikostrategie, Unternehmensübernahmen und Fusionen, neue Geschäftsfelder, Neuproduktprozess, strategische Beteiligungen).

Der Inhaber der URCF ist nicht für die operative Steuerung verantwortlich. Des Weiteren sind Personen, die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion ausüben, nicht in die operativen Geschäftsprozesse eingebunden.

Compliance-Funktion

Die zentrale Compliance-Funktion ist in einer eigenen aufbauorganisatorischen Einheit, in der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern. In dieser Organisationseinheit werden unter Leitung des Compliance-Koordinators der SVH der Geldwäschebeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und der Konzern-Informationssicherheitsbeauftragte zusammengefasst.

Der Compliance-Koordinator ist fachlich direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und berichtet an diesen sowie an den Vorstand. Er ist frei von geschäftlichen Tätigkeiten, die im Regelfall einen Interessenkonflikt zu seinen Aufgaben als zentrale Compliance-Instanz auslösen können. Sollte im Einzelfall dennoch ein Interessenkonflikt entstehen, ist der Compliance-Koordinator nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung berechtigt, die den Interessenkonflikt begründenden Aufgaben abzugeben.

Der Compliance-Koordinator ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Compliance.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Compliance-Funktion wird auf den Abschnitt B.4.2 Compliance-Funktion verwiesen.

Interne Revisionsfunktion

Verantwortlicher Inhaber der Internen Revisionsfunktion ist die Hauptabteilungsleiterin des Stabsbereichs Revision. In der Ausübung der Überwachungsfunktion wird der Vorstand unter anderem durch die Revision als prozessunabhängigem Stabsbereich unterstützt. Nicht übertragbar ist in diesem Zusammenhang die Verantwortung. Daher berichtet die Revision direkt an den Vorstand. Fachlich und disziplinarisch ist die Revision dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung sämtlicher Aktivitäten im Unternehmen und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob das Interne Kontrollsystem und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Interne Revision ist objektiv und unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen, das heißt sie führt keine operativen Tätigkeiten aus.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Internen Revisionsfunktion wird auf den Abschnitt B.5 Funktion der Internen Revision verwiesen.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF der SVH wird in einer unabhängigen Einheit innerhalb der Hauptabteilung *Komposit Grundsatz/Produkte/Technik* wahrgenommen. Die Bestimmung der Best Estimates der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II wird durch die Hauptabteilung Rückversicherung vorgenommen. Da das übernommene Rückversicherungsgeschäft sowohl das Segment Schaden/Unfall als auch das Segment Leben betrifft, greift die VMF der SVH zur Bewertung des Lebensrückversicherungsgeschäftes auf die Expertise der VMF der SVL zurück.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der VMF wird auf den Abschnitt B.6 Versicherungsmathematische Funktion verwiesen.

B.1.2. Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

Im Rahmen des jährlichen Aktualisierungsprozesses der Governance-Leitlinien erfolgt eine regelmäßige Überarbeitung aller relevanten Leitlinien. Alle Leitlinien wurden vom Vorstand verabschiedet.

B.1.3. Vergütungspolitik und Vergütungspraxis

Die Vergütung besteht bei der SVH für Mitarbeiter aller Hierarchieebenen grundsätzlich aus einer Grundvergütung und einem variablen Vergütungsbestandteil.

Die Grundvergütung erfolgt nach folgenden Vergütungsordnungen:

- Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe
- Haustarifvertrag - angelehnt an TVöD/VKA (Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber) für einen Teil des Mitarbeiterbestands der ehemaligen SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen mit Eintritt vor dem 1. Januar 1997
- TVöD/TV-L für "dienstleistungsüberlassene Mitarbeiter" der Stadt Stuttgart und des Landes Baden-Württemberg

- Landesbesoldungsgesetz für die im Konzern tätigen Beamten des Landes Baden-Württemberg und des Landes Hessen

Bei Führungskräften der Ebenen F1, F2 und teilweise F3 sowie besonderen Spezialisten erfolgt eine außertarifliche Vergütung.

Die variablen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einer individuellen Erfolgsbeteiligung und einer Erfolgsbeteiligung, die sich am Konzernenerfolg orientiert, zusammen.

Verhältnis zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen

Die Verteilung zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen steht in der SVH in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste bzw. garantierte Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus. Hierdurch soll vermieden werden, dass Mitarbeiter zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind.

Vergütungsansprüche des Vorstandes

Vorstandsmitglieder erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Die variable Vergütung der Vorstände steht im Ermessen der Aufsichtsräte und wird jährlich neu entschieden. Die Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütung werden durch die Aufsichtsräte festgelegt. Hier werden unter anderem das Erreichen der Werte aus der Unternehmensplanung, die Unternehmensentwicklung im Vergleich zum Markt, die Ausschüttung an die Eigentümer, die Risiko- und Wertentwicklung des Konzerns, der Kundenservice und individuelle Leistungen berücksichtigt. Die Marktangemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft.

Gemäß Art. 275 Abs. 2 DVO werden bei allen neu bestellten und wiederbestellten Vorstandsmitgliedern 60 % der variablen Vergütung erst nach Ablauf von drei Jahren ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass es keinen Anlass zu einer Abwärtskorrektur im Sinne des Art. 275 Abs. 2 (e) DVO gibt.

Vergütungsansprüche des Generalbevollmächtigten und der verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen

Der Generalbevollmächtigte und die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Der variable Vergütungsbestandteil bemisst sich lediglich an einer individuellen Zielerreichung, nicht aber am Konzernenerfolg. Diese Regelung unterstützt das Ziel, dass sich der Generalbevollmächtigte und die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen in ihrem Wirken nicht von den Ertragsaussichten des Konzerns leiten lassen sollten.

Vergütungsansprüche des Aufsichtsrates

Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld und eine jährliche Vergütung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Vergütung werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Die Vorstandsmitglieder haben dienstvertraglich einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Leistungszusage, die inhaltlich auf eine Gesamtversorgung abzielt. In diese werden auch die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungswerken und die Versorgungsansprüche gegenüber Vorarbeitgebern einbezogen. Die diesbezüglichen Ansprüche werden auf die betriebliche Altersversorgung der SV angerechnet. Basis für die betriebliche Altersversorgung ist das sogenannte ruhegeldfähige Gehalt, das bei allen Vorstandsmitgliedern durchgängig 80 % des Jahresgrundgehaltes beträgt. Der Versorgungsanspruch ergibt sich durch Multiplikation des ruhegeldfähigen Gehalts mit dem jeweils erreichten Versorgungssatz. Der Versorgungssatz steigt ausgehend von dem bei Bestellung zum Vorstandsmitglied festgelegten Grundwert, mit Vollendung jedes weiteren Dienstjahres um einen definierten linearen Steigerungssatz bis zu der definierten Zielgröße. Diese wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Die betriebliche Altersversorgung umfasst neben der Altersrente auch einen Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz. Nach Beginn der zweiten Amtsperiode bestehen Ansprüche auf Versorgungsbezüge auch, wenn der Dienstvertrag seitens des Unternehmens nicht verlängert wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung oder Vorruhestandsleistungen.

Für die Schlüsselfunktionsinhaber gibt es keine Sonderregelung. Sie haben wie alle Mitarbeiter einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Art und Höhe derselben hängen dabei vom jeweiligen Eintrittsdatum ab. Ein Anspruch auf Vorruhestandsleistungen besteht nicht.

B.1.4. Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Transaktionen der SVH mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben oder Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans statt.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1. Spezifische Anforderungen

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen für die Ausübung ihrer Aufgaben jederzeit fachlich qualifiziert ("fit") und persönlich zuverlässig ("proper") sein. Eine adäquate fachliche Qualifikation ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten.

Von allen Funktionsinhabern werden juristische, mathematische und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse erwartet. Darüber hinaus muss der Funktionsinhaber ein Verständnis für das Betriebsmodell der SVH haben, indem er Kenntnisse über die Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der SVH besitzt bzw. sich diese innerhalb kurzer Zeit aneignen kann.

Ferner sind theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft eine grundsätzliche Anforderung, welche im Falle vorangehender vergleichbarer Tätigkeiten unterstellt wird.

Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft, auch für die Realwirtschaft, müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der SVH in der Lage sein, die von der SVH getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Bei diesen materiellen Anforderungen an die Mandatsträger ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

Anforderungen an Mitglieder des Vorstandes

Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Dies ist regelmäßig bei einer Tätigkeit als Geschäftsleiter anzunehmen, sofern eine inhaltliche und zeitliche Nähe zu der vorgesehenen Position nachgewiesen werden kann. Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der SV stehen.

Darüber hinaus muss jedes Mitglied des Vorstandes, wenn auch nicht in der gleichen Detailtiefe, die Risiken verstehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und welcher Kapitalbedarf sich daraus für das Unternehmen ergibt. Dies schließt Kenntnisse über die Möglichkeiten und Bedrohungen der Informationstechnologie mit ein.

Anforderungen an den Generalbevollmächtigten

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium und eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen. Darüber hinaus muss er sich regelmäßig weiterbilden.

Anforderungen an die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes mathematisches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Risikomanagement weiterbilden.

Anforderungen an die Compliance-Funktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Compliance weiterbilden.

Anforderungen an die Interne Revisionsfunktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Revision weiterbilden.

Anforderungen an die Versicherungsmathematische Funktionen (VMF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium der (Wirtschafts-) Mathematik oder eines anderen quantitativen Studiengangs sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen.

Darüber hinaus ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Aktuar DAV inklusive jährlich dokumentierte Weiterbildungen oder alternativ ein anderer Nachweis über Kenntnisse in den Aufgabengebieten der VMF und regelmäßige Weiterbildungen in diesem Themengebiet erforderlich.

Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Funktionsinhaber

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen alle Funktionsinhaber zuverlässig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Funktion beeinträchtigen können.

Hier sind Verstöße, die den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen, von besonderer Relevanz. Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats setzt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Funktionsinhabers voraus. Auch Interessenkonflikte der Funktionsinhaber insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können derartige Umstände darstellen. Ein Interessenkonflikt kann bestehen, wenn ein Funktionsinhaber, ein Angehöriger oder ein von ihm geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zur SVH unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit der SVH ergeben kann. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Es darf weder ein Strafverfahren (dies umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, noch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit schweben oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden sein. Weder die Person, noch ein von ihr geleitetes Unternehmen ist oder war als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach den §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt.

Ergänzende Anforderungen an Aufsichtsräte und Vorstände

Die ergänzenden Anforderungen für Aufsichtsräte und Vorstände ergeben sich aus § 24 VAG.

Ergänzende Anforderungen an den Generalbevollmächtigten und Schlüsselfunktionen

Die Person ist mit keinem Mitglied des Vorstands sowie keinem Mitglied des Aufsichtsrats der SVH, SVG bzw. SVL sowie Personen, die eine andere Schlüsselfunktion nach Solvency II für die SVH, SVG oder SVL ausüben, verwandt oder verschwägert.

B.2.2. Prozesse zur Sicherstellung der Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen

Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses

Die Überprüfung der fachlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Einstellungsprozesses durch das Vorstellungsgespräch mit dem potenziellen Vorgesetzten, der Sichtung des Lebenslaufes sowie der wesentlichen Zeugnisse und Zertifikate. Abhängig von der Hierarchieebene findet darüber hinaus ein Assessment Center und/oder ein Audit statt.

Im Falle der Ernennung wird die fachliche Eignung durch entsprechende Gespräche im Vorfeld mit der betroffenen Person sowie durch die Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte im Unternehmen überprüft.

In Ergänzung zu den oben genannten Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Darüber hinaus unterzeichnen die Funktionsinhaber eine entsprechende Erklärung.

Laufende Überprüfung

Die Überprüfung erfolgt jährlich durch den Zielvereinbarungs- und Beurteilungsprozess. Zu Beginn eines Jahres werden die Zielerreichung und die Gesamtleistung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die jeweilige Führungskraft schriftlich beurteilt.

Neubeurteilung

Neben der Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses sowie der laufenden Überprüfung, kann in besonderen Situationen auch eine Neubeurteilung der Schlüsselfunktionsinhaber erfolgen.

Dies ist der Fall, wenn das Risiko besteht oder bekannt wird, dass ein Funktionsinhaber

- Entscheidungen im Unternehmen trifft, die nicht in Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen stehen (fit & proper),
- rechtskräftig aufgrund von Eigentums- und Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten verurteilt wurde (proper),
- seine finanzielle Unabhängigkeit eingebüßt hat oder diese gefährdet ist (proper),
- rechtswidrige Handlungen im Bereich der Finanzkriminalität begangen hat (proper) sowie
- die solide und umsichtige Führung der Geschäfte des Unternehmens nicht mehr umsetzt bzw. umsetzen kann oder gefährdet (fit).

Konkrete Situationen für eine entsprechende Neubeurteilung können beispielsweise Erkenntnisse über folgende Sachverhalte sein:

- Im Rahmen von internen oder externen Prüfungen festgestellte Verstöße zu geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen des Funktionsinhabers.
- In der täglichen Arbeit festgestellte Änderungen des persönlichen Verhaltens aufgrund schwerer psychischer und/oder physischer Erkrankung und/oder persönliche/familiäre Probleme des Funktionsinhabers mit möglichen Auswirkungen auf sein Urteilsvermögen.
- Kenntnis einer prekären finanziellen Situation bzw. Überschuldung des Funktionsinhabers (z. B. durch Eingang einer Lohn- und Gehaltsabtretung im Personalbereich oder der Anmeldung einer Privatinsolvenz) (proper).
- Bewusste oder grob fahrlässige Missachtung von Sicherungsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention und/oder von Maßnahmen der Terrorfinanzierung gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

B.3.1. Aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der SVH setzt sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammen. Die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagementsystem sind eindeutig definiert. Es ist eine klare Trennung zwischen dem Aufbau von Risikopositionen einerseits und deren Überwachung und Kontrolle andererseits garantiert.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der SVH unabhängig von den internen Zuständigkeitsregelungen und somit für ein funktionsfähiges und wirksames Risikomanagementsystem. In diesem Zusammenhang trägt der Vorsitzende des Vorstands aufgrund der aufbauorganisatorischen Zuordnung der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance zum Ressort 1 (Vorstandsvorsitz) die Verantwortung über die Beaufsichtigung des Risikomanagementsystems. Durch diese Zuordnung sowie flankierenden ablauforganisatorischen Maßnahmen ist die Unabhängigkeit des Risikomanagements zu den operativen Geschäftsprozessen sichergestellt. Die URCF hat gegenüber allen Einheiten der SVH ein Auskunftsrecht, das heißt ihr sind alle verlangten wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Als dezentrale Risikomanager gelten grundsätzlich die einzelnen Hauptabteilungsleiter der SVH, die den einzelnen Vorstandsressorts direkt unterstellten Abteilungsleiter, die Bereichsleiter Firmenkunden und Unternehmensweite Systeme, Steuerung und Prozesse sowie die Geschäftsführer der SV Informatik und der SV bAV Consulting. Darüber hinaus gelten der Informationssicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und die Inhaber der Schlüsselfunktionen als dezentrale Risikomanager. Sie treffen gegebenenfalls operative Entscheidungen über die Risikoprüfung sowie Risikosteuerung und sind für die Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken ihres Geschäftsbereichs, die laufende Verbesserung der dezentralen Risikomanagementsysteme sowie für Ad-hoc-Risikomeldungen verantwortlich.

Die Risikoprüfung findet zur Überprüfung der aktuellen Risikosituation monatlich statt. Regelmäßige Teilnehmer sind unter anderem der Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand des Ressorts Finanzen, der Generalbevollmächtigte sowie die Schlüsselfunktionsinhaber.

Das Risikokernteam besteht aus den dezentralen Risikomanagern sowie dem zentralen Risikomanagement. Einmal jährlich findet im Rahmen der Risikoinventur eine Governance-Risk-Compliance-Sitzung statt, bei der eine Validierung der identifizierten und bewerteten Einzelrisiken sowie deren Zuordnung zu den Handlungsfeldern erfolgt. Des Weiteren erfolgen die Validierung der aggregierten Handlungsfeldbewertungen sowie der Gesamtrisikosituation der SVH.

B.3.2. Übergreifender Kontrollprozess

Risiken können sich sowohl aus der Geschäftsstrategie als auch aus der Geschäftstätigkeit ergeben. Der Umgang mit Risiken ist ebenso wie die gesamte Risikopolitik in allen Unternehmensbereichen und allen relevanten Geschäftsprozessen verankert und als laufender Prozess angelegt. Er umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmen und wird als ein integraler Bestandteil der allgemeinen Entscheidungsprozesse und Unternehmensabläufe verstanden.

Das Risikomanagementsystem der SVH umfasst die Identifikation, die Bewertung, die Steuerung und die Überwachung von Risiken. Hierfür wurde der Risikokontrollprozess entwickelt, der die Kernelemente der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung abbildet und jährlich durchlaufen wird.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung werden die Ergebnisse und Informationen des Risikokontrollprozesses an wichtige interne und externe Empfänger, unter anderem den Vorstand, den Aufsichtsrat und die BaFin, kommuniziert.

Gemäß der Konzeption des Risikomanagementsystems, erfolgt unter anderem mit Hilfe der jährlich stattfindenden Risikoinventur die Risikoerfassung sowie deren Bewertung und die anschließende Risikoberichterstattung. Hierzu sind alle dezentralen Risikomanager aufgefordert, die relevanten Risiken ihres Verantwortungsbereichs, die innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr bestehen sowie die Maßnahmen zur Risikoreduktion zu melden.

Alle erfassten Risiken und deren Bewertungen werden anschließend validiert und in thematisch übergreifenden Handlungsfeldern zusammengeführt, um eine Gesamtbetrachtung der Risikosituation der SVH zu ermöglichen. Die Ergebnisse liefern neben der aktuellen Risikosituation gleichzeitig wichtige Anhaltspunkte für die Festlegung der strategischen Zielgrößen und Maßnahmenpläne in den einzelnen Strategiefeldern. Um eine adäquate Überwachung und Steuerung der Risiken sicher zu stellen, werden zusätzlich risikomindernde Maßnahmen sowie geeignete Frühwarnindikatoren identifiziert und regelmäßig aktualisiert.

Auf Basis der Risikoinventur und der anschließenden Ermittlung der vollumfänglichen unternehmensinternen Risikotragfähigkeit erstellt das zentrale Risikomanagement den jährlichen gruppenweiten Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Das durch das zentrale Risikomanagement entwickelte unternehmensinterne Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem beinhaltet neben einer ökonomischen auch eine handelsrechtliche Sichtweise.

Um zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft ihre wesentlichen Risiken tragen kann (Risikokapitalbedarf), wird zunächst ermittelt, wie viel Risikodeckungspotenzial zur Verfügung steht. Übersteigt der Risikokapitalbedarf das Risikodeckungspotenzial des Unternehmens, so ist die Risikotragfähigkeit gefährdet. Die unternehmensinternen Steuerungskreise setzen gemäß der Risikoneigung der Geschäftsleitung darauf aufbauend als eine weitere Bedingung voraus, dass nur ein Anteil des Risikodeckungspotenzials zur Bedeckung der Risiken eingesetzt werden soll. Dieser Anteil wird als Risikotoleranz bezeichnet.

In der Folge wird die Risikotoleranz im Limitsystem zusammen mit den risikomindernden Effekten, beispielsweise dem aus der Risikostruktur resultierenden Diversifikationseffekt, auf einzelne Risikokategorien aufgeteilt (Risikobudget). Wird in jeder Risikokategorie das durch das Risikobudget definierte Limit im Zeitverlauf nicht überschritten, ist die Risikotragfähigkeit der SVH gewährleistet.

Zur unterjährigen Kontrolle des Risikotragfähigkeitskonzeptes und Limitsystems der SVH sind ein Ampelsystem und damit einhergehende verbindliche Eskalationsprozesse definiert. Da das Risiko der SVH maßgeblich durch das wenig volatile Risiko aus der Beteiligung an der SVG und der SVL geprägt ist, erfolgt die Aktualisierung der Risikotragfähigkeit in der Regel nur jährlich. Durch Neumeldungen von Risiken in der Risikoinventur oder durch einen Eskalationsprozess bei der SVL oder der SVG kann es jedoch zur unterjährigen Neuberechnung kommen.

Das Risikorundengremium überwacht monatlich das konzernweite Frühwarnsystem sowie jährlich die Risikotragfähigkeit und das Limitsystem der SVH. Hierdurch werden risikorelevante Entwicklungen rechtzeitig erkannt und Handlungsmöglichkeiten gesichert. Über die Ergebnisse der Risikorunden wird der Vorstand monatlich informiert sowie dem Aufsichtsrat vierteljährlich berichtet.

B.3.3. Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Die unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird bei der SVH jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils durchgeführt. Veränderungen im unternehmenseigenen Risikoprofil können durch interne Entscheidungen (wie z. B. einer Änderung der Geschäftsstrategie) oder externe Faktoren (wie z. B. signifikante Finanzmarktänderungen) ausgelöst werden.

Bevor strategische oder andere wichtige Entscheidungen getroffen werden, welche die Risikolage und/oder die Eigenmittelausstattung materiell beeinflussen können, werden sie im Rahmen des ORSA-Prozesses betrachtet.

Der jährliche ORSA-Prozess setzt sich aus verschiedenen internen Teilprozessen zusammen, die sich über das gesamte Jahr erstrecken. Der bestehende übergreifende Risikokontrollprozess der SV Gruppe bildet die Kernelemente des ORSA-Prozesses ab. Die Ergebnisse sämtlicher Teilprozesse fließen in den jährlichen ORSA-Bericht ein, der im Sommer vom Vorstand verabschiedet wird. Bei der Erstellung dieses Berichtes macht die SV Gruppe von der Möglichkeit Gebrauch, einen einzelnen gruppenweiten ORSA-Bericht bei der BaFin einzureichen. Dieses Vorgehen wurde am 28. Juni 2016 von der BaFin bestätigt.

Die Kernprozesse des ORSA und die Risikoberichterstattung werden regelmäßig, mindestens jährlich, einer Qualitätssicherung durch das zentrale Risikomanagement unterzogen. Zusätzlich überprüft die Interne Revision im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung die Wirksamkeit einzelner Bestandteile des Risikomanagementsystems. Des Weiteren führt die Compliance-Funktion jährlich eine Überprüfung des Governance-Systems und damit des Risikomanagementsystems auf Angemessenheit durch.

B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das Interne Kontrollsystem besteht gemäß Art. 46 (1) SII-RRL bei der SVH aus folgenden Bestandteilen:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- Compliance-Funktion,
- Unternehmensinterne Berichterstattung und
- Interner Kontrollrahmen.

B.4.1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren

Unter Verwaltungsverfahren werden bei der SVH alle innerbetrieblichen Leitlinien und Instrumente wie z. B. Organigramme, Arbeitsanweisungen, Vertretungsregelungen und Kompetenzrichtlinien verstanden, die dem reibungslosen Ablauf der Geschäftsprozesse dienen. Zuständig für die Aktualisierung der Leitlinien zur Organisationsentwicklung ist die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse.

Die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren, welche die handelsrechtlichen Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Geschäftsvorfällen beinhalten, werden im Bilanzierungshandbuch dokumentiert. Zuständig für die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren ist die Hauptabteilung Rechnungswesen/Steuern.

B.4.2. Compliance-Funktion

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Der Compliance-Koordinator hat die systemische Gesamtverantwortung für das Thema Compliance. Er ist in diesem Rahmen für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Compliance-Systems

tems der SVH zuständig. Dies umfasst, jeweils in Zusammenarbeit mit den Compliance-Beauftragten, den Fachbereichen sowie dem Rechtsbereich, die Definition von Standards zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Compliance-Funktion, die Federführung zu den Allgemeinen Verhaltensgrundsätzen der SVH, die Überwachung der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen, Anregungen hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten zu Compliance-Maßnahmen, die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung externer Anforderungen, insbesondere in gefährdeten Bereichen sowie die Installation eines Compliance-Management-Systems.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind im Einzelnen:

- Überwachung der Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen und der insoweit relevanten internen Regelungen,
- Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Reporting, der mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben verbundenen Compliance-Risiken (Rechtsrisiken),
- Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit der SVH,
- Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten und
- Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Neben dem Compliance-Koordinator wurden für bestimmte Bereiche spezielle Compliance-Koordinatoren bzw. Beauftragte bestellt.

Diese sind in ihrem Compliance-Feld hierarchisch unabhängig und müssen sich fachlich, außer dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der SVI, keiner anderen Organisationseinheit verantworten. Sie berichten direkt an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der SVI. Gegenüber dem Compliance-Koordinator haben sie eine Informationspflicht.

Die Aufgabe der Rechtsberatung und Rechtsbeobachtung nimmt der zentrale Rechtsbereich der SVH wahr.

Weitere Bestandteile der Ausgestaltung der Compliance-Funktion sind das Compliance-Komitee sowie die Fachbereiche, welche somit ebenso Bestandteil des Internen Kontrollsystems der SVH sind.

Das Compliance-Komitee berät und unterstützt den Compliance-Koordinator und dient der Sicherstellung eines gruppenweit einheitlichen Ansatzes. Es hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Das Komitee arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die es sich selbst gegeben hat. Es tagt mindestens einmal im Halbjahr unter Leitung des Compliance-Koordinators.

Durch das Zusammenspiel dieser Einheiten und Funktionsinhaber wird die Compliance-Funktion insgesamt dargestellt.

B.4.3. Unternehmensinterne Berichterstattung

Die Anforderungen der unternehmensinternen Berichterstattung werden in der SVH durch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichte umgesetzt:

Dokument	Turnus	Verantwortlich	Adressaten
ORSA-Bericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Aktuelle Risikosituation / Frühwarnsystem	monatlich	URCF	Vorstand, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Aktuelle Risikosituation	vierteljährlich	URCF	Aufsichtsrat
Risikotragfähigkeit	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikobericht im Geschäftsbericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikostrategie	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Compliance-Bericht	jährlich	Compliance-Funktion	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
VMF-Bericht	jährlich	VMF	Vorstand, Generalbevollmächtigter
Revisionsbericht	jährlich	Interne Revisionsfunktion	Vorstand, Generalbevollmächtigter

Darüber hinaus erstellt die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse vierteljährlich und jährlich einen Bericht zur Geschäftsentwicklung an den Aufsichtsrat sowie monatlich einen Vorstandsbericht zur Geschäftsentwicklung und aktuellen Themenstellungen. Neben der laufenden Linieninformation der Führungskräfte finden jährlich Führungskräfte tagungen statt, in welchen der Vorstand über das Jahresergebnis des Vorjahres und über aktuelle Schwerpunktthemen und Planungen für das neue Jahr berichtet. Des Weiteren besteht für alle Organisationseinheiten in der SVH eine Informationsweiterleitungspflicht von relevanten Sachverhalten an die Schlüsselfunktionen, sofern die Sachverhalte die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der Schlüsselfunktionen betreffen.

B.4.4. Interner Kontrollrahmen

Der Interne Kontrollrahmen hat im Wesentlichen die Zielsetzung, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und die Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen unterstützen den Vorstand darin, seiner Überwachungsaufgabe nachzukommen.

Der Interne Kontrollrahmen umfasst prozessintegrierte technische, organisatorische und personelle Überwachungsmaßnahmen, welche durch die operativen Unternehmenseinheiten ausgeübt werden. Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen beinhalten sowohl organisatorische Sicherungsmaßnahmen als auch Kontrollen:

- Organisatorische Sicherungsmaßnahmen werden durch laufende, automatische Einrichtungen wahrgenommen. Sie umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die sowohl in die Aufbau- als auch in die Ablauforganisation der SVH integriert sind und ein vorgegebenes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen (z. B. Funktionstrennungen, Zugriffsbeschränkungen im EDV-Bereich, Zahlungsrichtlinien).

- Kontrollen erfolgen durch Überwachungsmechanismen, die in den Arbeitsablauf integriert und sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Überwachung verantwortlich sind. Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in Arbeitsabläufen vermindern bzw. aufgetretene Fehler aufdecken (z. B. manuelle Soll-Ist-Vergleiche, programmierte Plausibilitätsprüfungen, 4-Augen-Prinzip).

Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung, das heißt für die Konzeption, Einrichtung, Überwachung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung eines angemessenen und wirksamen Internen Kontrollrahmens, liegt grundsätzlich beim Vorstand.

Bei der SVH wurde diese Aufgabenstellung an die Hauptabteilungen bzw. deren Leiter delegiert. Für die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollen in einem Geschäftsprozess ist daher der jeweils zuständige Bereich verantwortlich. Hierzu gehört, auch im Hinblick auf die Prüfung der internen Kontrollen durch die Revision und die Wirtschaftsprüfer, eine aussagefähige Dokumentation der Kontrollen. Um eine entsprechende Transparenz sicherzustellen, wurde eine strukturierte Vorgehensweise mit folgenden wesentlichen Schritten entwickelt:

- Beschreibung der wesentlichen Geschäftsprozesse,
- Identifizierung der potenziellen Fehler und Risiken zu jedem Arbeitsschritt,
- Identifizierung und Dokumentation der vorhandenen Kontrollmaßnahmen,
- Beurteilung der Effektivität des Kontrollsystems und Einschätzung des Restrisikos sowie
- Definition von Maßnahmen zur Verbesserung des Internen Kontrollrahmens.

Wichtigster Bestandteil der Dokumentation ist die Beschreibung bzw. Abbildung der als wesentlich definierten Geschäftsprozesse. In diesem Zusammenhang findet auch eine kritische Auseinandersetzung mit den dazugehörigen Risiken sowie den vorhandenen Kontrollmaßnahmen statt, indem eine isolierte Betrachtung eines jeden Arbeitsschritts erfolgt.

Zu diesen beschriebenen Prozessen werden von der Internen Revision die Einschätzung der Effektivität der einzelnen Prozesse und die Bewertung der Restrisiken abgefragt. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in einem Bericht (Dokumentation des Internen Kontrollrahmens) zusammengefasst und bis spätestens im April/Mai eines Jahres von der Internen Revision dem Vorstand vorgelegt. Außerdem fließen die aggregierten Restrisiken als operationelles Risiko in die Risikoinventur des Risikomanagements ein.

Zudem erfolgt eine Verifizierung des Berichts zum Internen Kontrollrahmen durch die Interne Revision im Rahmen von Plan- und Sonderprüfungen. Die Geschäftsleitung wird über hieraus festgestellte Mängel regelmäßig und bei Bedarf in Form von Ad-hoc-Berichten informiert.

B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Die Interne Revision ist für die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems der SVH zuständig. Dabei unterstützt sie den Vorstand bei der Steuerung und Kontrolle der SVH, insbesondere hinsichtlich der Funktion und Wirksamkeit des Internen Kontrollrahmens. Somit ist die Interne Revision ein integraler Bestandteil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit sämtlicher Aktivitäten (Prüfobjekte) in der

SVH und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Als Teil des internen Steuerungs- und Kontrollsystems ist die Interne Revision für die prozessunabhängige Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs der SVH zuständig.

Aufgabe der Internen Revision ist es, dazu beizutragen, die SVH vor materiellen und immateriellen Verlusten zu schützen und auf ungenutzte Potenziale hinzuweisen, die die Erhaltung und Steigerung der Effizienz unterstützen. Dies geschieht durch Prüfung und Beratung aller Unternehmensbereiche.

Neben der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Normen, ist die sachgerechte Bearbeitung in den einzelnen Prozessen ein wesentlicher Bestandteil jeder Prüfung. Bei den Prüfungen wird auch auf die Abdeckung von Fraud-Aspekten (Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen) geachtet.

Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob der Interne Kontrollrahmen und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Prüfgebiete umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Effektivität und Effizienz von Prozessen und Kontrollen,
- Einhaltung von externen und internen Vorgaben, Richtlinien und Vorschriften,
- Angemessenheit des internen und externen Berichtswesens sowie
- Zuverlässigkeit der IT-Systeme.

Sowohl die risikoorientierte Prüfungsplanung, die risikoorientierte Prüfungsdurchführung, die Maßnahmenverfolgung, das Eskalationsverfahren, als auch die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, die Information des Aufsichtsrats sowie der BaFin werden in aufsichts- und gesellschaftsrechtlich erwartbarem Maß durchgeführt.

Durch eine ausschließlich revisionsspezifisch definierte Tätigkeit ist die Unabhängigkeit aller Mitarbeiter im Bereich Revision gewährleistet.

Die Revisionsmitarbeiter prüfen vor Ort weitgehend selbstständig. Prüfungsziel ist, Fehlerursachen und Schwachstellen objektiv festzustellen. Dabei geht es vorrangig um die partnerschaftliche Unterstützung der geprüften Bereiche bei der Verbesserung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Prozesse sowie deren Internem Kontrollrahmen.

Grundsätzlich haben weder der einzelne Prüfer noch die Führungskräfte der Internen Revision Weisungsbefugnisse gegenüber dem geprüften Bereich. Nehmen Führungskräfte und Mitarbeiter der Internen Revision an Projektsitzungen, regelmäßig stattfindenden Besprechungsrunden oder Ausschüssen teil, üben sie eine beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Bei Gefahr im Verzug verständigt die Interne Revision zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen den Vorsitzenden des Vorstands sowie den Ressortvorstand des betroffenen Bereichs.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der VMF wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Die Aufgaben der VMF sind im Einzelnen:

- Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 76 - 86 SII-RRL. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
 - Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Annahmen und Prozesse,
 - Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der verwendeten Daten,
- Abgleich von Schätz- und Erwartungswerten,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen,
- Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und
- Berichterstattung an den Vorstand.

Um potenzielle Interessenskonflikte, insbesondere bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits und deren Überwachung andererseits zu vermeiden, sind eindeutige Rollen, Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert.

B.7. OUTSOURCING

B.7.1. Outsourcing-Politik

Eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgliedert werden und die Ausgliederung erheblich ist.

Erfasst sind daher keine Einmalgeschäfte wie der gelegentliche Fremdbezug von Dienstleistungen (z. B. Einkauf von Marktforschungsdaten, Erwerb von versicherungsspezifischen Informationsmedien). Auch der Fremdbezug von reinen Beratungsleistungen stellt in der Regel keine relevante Ausgliederung dar, insbesondere wenn diese nur punktuell erfolgen oder nicht unmittelbar Teil des Versicherungsgeschäfts sind (z. B. die Beauftragung externer Experten zur Erstellung von Verträgen, Konzepten für Projekte, die Durchführung von Trainings oder die Einholung von Rechtsrat). Bezüglich der Materialität stellen Verträge, mit denen lediglich Hilfs-, Vorbereitungs- und untergeordnete Ausführungsaktivitäten ausgelagert werden, keine Ausgliederung dar. Auch der Verbleib der Entscheidungskompetenzen bei der Versicherung ist ein Indiz für fehlende Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne.

Im Zweifelsfall wird zur Klärung der Frage, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt, die Rechtsabteilung eingebunden.

Wichtige Ausgliederungen

Die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit liegt vor, wenn die SVH ohne diese nicht in der Lage wäre, ihre Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen, in diesem Sinne also "unverzichtbar" ist.

Nach § 32 Abs. 3 VAG darf die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit nicht dazu führen, dass

- die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird,

- das operationelle Risiko übermäßig gesteigert wird oder
- die kontinuierliche und zufriedenstellende Dienstleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer gefährdet wird.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn sich mit der Ausgliederung von vornherein keines der vorgenannten drei Risiken materialisieren kann, ist dies ein Indiz dafür, dass es sich nicht um die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit handelt.

Die Bereiche Vertrieb, Bestandsverwaltung, Leistungs- bzw. Schadenbearbeitung, IT, Rechnungswesen sowie Vermögensanlage und -verwaltung sind in der Regel als wichtig eingestuft. Ebenfalls als wichtig eingestuft sind die vier gesetzlich definierten Schlüsselfunktionen.

Für die Prüfung der Wichtigkeit ist, auch bei den vorgenannten Bereichen, letztlich entscheidend, in welchem Umfang die jeweiligen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgelagert werden und wie "unverzichtbar" der konkret ausgliederte Teil der Gesamtaktivität für die Leistungserbringungen gegenüber dem Versicherungsnehmer ist. Neben qualitativen Aspekten ist dabei insbesondere entscheidend, welcher Anteil an der Gesamtaktivität ausgelagert werden soll.

Dabei gilt ein Anteil unter 10 % als in jedem Fall nicht wichtig und ein Anteil ab 20 % in jedem Fall als wichtig. Liegt der Anteil zwischen 10 % und 20 % kann eine Einstufung als nicht wichtige Ausgliederung nur dann erfolgen, wenn einerseits umfängliche und nachweisbare qualitative Maßnahmen in Hinblick auf Auswahl (z. B. Garantie der fachlichen Eignung durch intensive Schulungen vor und während der Ausgliederung), regelmäßige Kontrolle und Überwachung (z. B. der Internen Revision) stattfinden und andererseits eine hohe Anzahl (größer 15) von Einzelausgliederungen (quantitatives Kriterium) gewährleistet ist.

Beschreibung des Ausgliederungsprozesses

Bei einer Ausgliederung wird durch den für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich geprüft, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt und falls ja, ob es sich um eine wichtige oder eine nicht wichtige Ausgliederung handelt. Entscheidend für den weiteren Prozess ist auch, ob Schlüsselfunktionen ausgelagert werden sollen und ob es sich um eine gruppeninterne Ausgliederung handelt.

Vor jeder Ausgliederung wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Dazu liegt eine Ausgliederungs-Checkliste vor, deren Abarbeitung seitens des für die Ausgliederung verantwortlichen Bereichs koordiniert wird.

Gruppeninterne Ausgliederungen oder nicht wichtige Ausgliederungen können Erleichterungen rechtfertigen. Die Bewertung der Eignung des aufnehmenden Unternehmens oder laufende Kontrolltätigkeiten können schlanker erfolgen. In Anspruch genommene Erleichterungen sind in der Checkliste zu erläutern.

Die Entscheidung, ob die Aufnahme der Ausgliederung erfolgen kann, erfolgt auf Basis der durchgeführten Risikoanalyse. Durch ihre Unterschrift bestätigen die Verantwortlichen (Konzerneinkauf, Datenschutzbeauftragter, zentrales Risikomanagement, Interne Revision, Recht, Compliance, Business Continuity Manager) die Kenntnisnahme und grundsätzliche Zustimmung zu der geplanten Ausgliederung. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die Entscheidung über die Ausgliederung. In den übrigen Fällen trifft der für die Ausgliederung verantwortliche Bereich im Rahmen seiner Kompetenzregelung die Entscheidung über die Ausgliederung.

B.7.2. Übersicht der wichtigen Ausgliederungen

Die nachfolgende Tabelle enthält Funktionsausgliederungen der SVH, welche dauerhaft gruppenintern ausgegliedert wurden:

Funktionsausgliederung	Aufnehmendes Unternehmen	Schlüsselfunktion
VMF	SVG	ja
IT	SVI	-

Bei der Ausgliederung an die SVI handelt es sich um zentral durchgeführte gruppenweite Aktivitäten, welche hinsichtlich der SVH angepasst auf deren Anforderungen hin erbracht werden. Die Überprüfung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der ausgegliederten Schlüsselfunktionen VMF erfolgt durch die SVG und wird durch die SVH nicht separat durchgeführt.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Prüfung durch die Interne Revision und die Compliance-Funktion wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems der SVH sichergestellt.

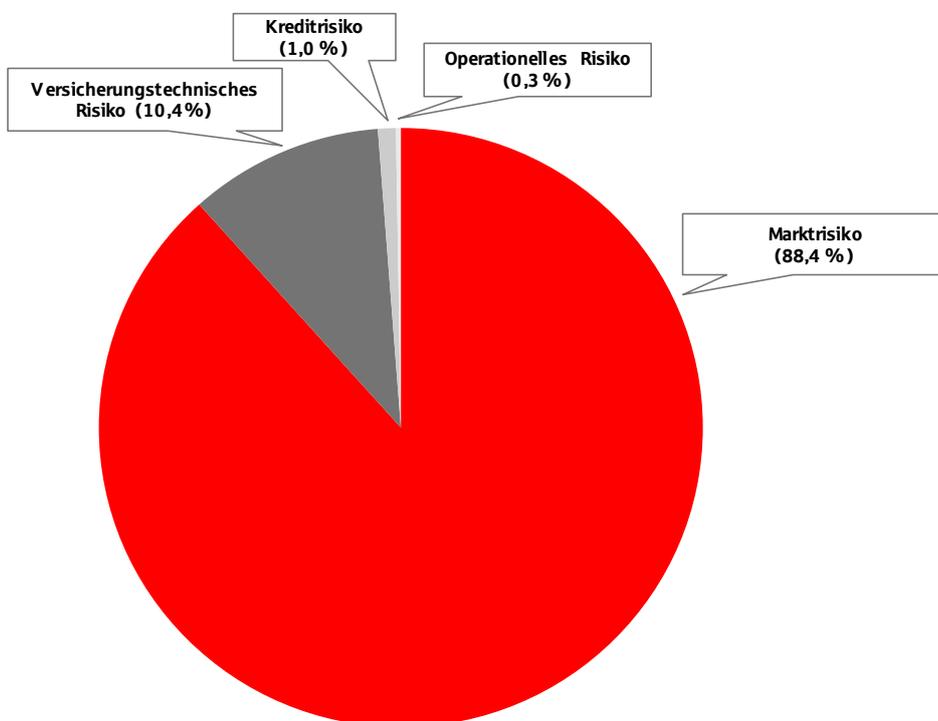
Der Vorstand hat im Jahr 2019 das Governance-System der SVH vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der seinen Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken als angemessen bewertet.

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Governance-Systems der SVH und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

C. RISIKOPROFIL

Das Risikoprofil der SVH setzt sich unter Solvency II aus verschiedenen Risikokategorien zusammen. Diese sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko sowie das operationelle Risiko. Darüber hinaus lassen sich noch das Liquiditätsrisiko und andere wesentliche Risikokategorien (strategisches Risiko und Reputationsrisiko) betrachten, welche aufsichtsrechtlich nicht in die Solvency II-Berechnungen einfließen, jedoch im Rahmen des internen Risikokontrollprozesses berücksichtigt werden.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, entfällt die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum Stichtag zum Großteil auf das Marktrisiko. Wesentlicher Treiber hierfür sind die Beteiligungen an den Tochterunternehmen SVL und SVG, die dem Aktienrisiko und damit dem Marktrisiko unterliegen. Die maßgebliche Risikokategorie im Risikoprofil der SVH ist daher das Marktrisiko.



Da sich die SCR-Quote der SVH auf einem hohen Niveau befindet und sich gegenüber externen Einflüssen sehr robust zeigt, wurden für die Gesellschaft keine expliziten Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt.

Die Berechnung des SCR erfolgt mit der Standardformel unter Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Darüber hinaus bestehen bei der SVH keine Zweckgesellschaften nach Art. 318 DVO.

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko erfasst das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Es untergliedert sich in das versicherungstechnische Risiko Nichtleben, Kranken und Leben.

SCR in Tsd. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung in %
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	66.440	70.842	-6,2%
Versicherungstechnisches Risiko Leben	67.432	39.755	69,6%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	8.642	5.875	47,1%

Im versicherungstechnischen Risiko der SVH dominiert das Konzentrationsrisiko aus Naturkatastrophen und anderen Kumulschäden. Dies verdeutlicht auch die nachfolgende Tabelle, welche die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben zeigt. Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte nach Anrechnung der passiven Rückversicherung:

SCR in Tsd. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung in %
Prämien- und Reserverisiko	12.067	14.355	-15,9%
Stornorisiko	0	0	0,0%
Katastrophenrisiko	62.387	65.876	-5,3%
Naturkatastrophenrisiko	62.065	59.750	3,9%
Menschenverursachtes Katastrophenrisiko	6.329	27.742	-77,2%
Sonstiges Katastrophenrisiko	118	118	-0,1%
Diversifikation	-6.125	-21.734	-71,8%
Diversifikation	-8.015	-9.389	-14,6%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	66.440	70.842	-6,2%

C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben

Innerhalb des Konzerns wird die übernommene Rückversicherung hauptsächlich von der SVH betrieben. In dieser dominiert das Konzentrationsrisiko, das sich aus Naturkatastrophen sowie anderen Kumulschäden realisieren kann. Um dem Konzentrationsrisiko entgegenzuwirken, wird das Exposure laufend beobachtet und die maximale Schadenlast nach Rückversicherung auf ein akzeptables Niveau gebracht. Der Eigenbehalt ist so festgelegt, dass eine Gefährdung der Gesellschaft ausgeschlossen erscheint. Zum Stichtag beträgt die Risikominderung aus Rückversicherung für das Risiko aus Naturkatastrophen 66.716 Tsd. Euro.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Gefahren und Regionen ergeben. Deren Risikominderungseffekte sind in der obigen Tabelle ausgewiesen.

Im Berichtszeitraum ist bei der SVH ein Anstieg der Versicherungssummen zu verzeichnen, weshalb das Naturkatastrophenrisiko ansteigt. Gemindert wurde dieser Effekt durch den für Deutschland gesenkten Risikofaktor der Gefahr Sturm von 0,09 % auf 0,07 % gemäß den Neuerungen aus dem SCR-Review. Das menschenverursachte Katastrophenrisiko sinkt deutlich (-77,2 %), was aus den deutlich geringeren Planprämien in der Sparte Kreditversicherung folgt. Aus diesem Grund sinkt auch das Katastrophenrisiko, allerdings, durch das steigende Naturkatastrophenrisiko weniger stark (+5,3 %).

Durch die Aufteilung der Prämien von der Sparte Restkredit zu einem großen Teil in die Sparte Berufsunfähigkeit sinkt damit auch das daraus resultierende Prämienrisiko und somit das Prämien- und Reserverisiko insgesamt um 15,9 %.

C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Leben

Im versicherungstechnischen Risiko Leben werden biometrische Risiken sowie das Kosten- und das Stornorisiko betrachtet. Das versicherungstechnische Risiko Leben resultiert bei der SVH im Wesentlichen aus dem aktiv rückversicherten Lebensversicherungsgeschäft sowie aus den in Rückdeckung genommenen Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen, welche gemäß des aufsichtsrechtlichen Regelwerkes dem Segment Leben zugeordnet werden. Den sich hieraus ergebenden Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt.

Das versicherungstechnische Risiko Leben basiert auf der Entwicklung der Nettoprämien aus der Lebensversicherung der SVH sowie der versicherungstechnischen Risiken Leben der SVL, welche beide im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen sind. Infolgedessen steigen insbesondere das Invaliditäts- und Kostenrisiko im Vergleich zum Vorjahr stark (+84,3 % bzw. +63,4 %) und dadurch auch das versicherungstechnische Risiko Leben im Berichtszeitraum deutlich an (+69,6 %).

C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Kranken

Das versicherungstechnische Risiko Kranken betrachtet die gleichen Risiken wie die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben und Leben, nur bezogen auf Versicherungsverträge, welche unter Solvency II dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet werden. Bei der SVH sind dies beispielsweise Unfallversicherungen aus der übernommenen Rückversicherung. Zudem wird das Katastrophenrisiko berücksichtigt, welches unter anderem durch Unfallkonzentrationen ausgelöst wird und sich daraus ergibt, dass einzelne oder stark korrelierte versicherungstechnische Risiken mit einem bedeutenden Schadenpotenzial eingegangen wurden. Auch diesen Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Risiko, aufgrund der höheren Planprämien auf niedrigem Niveau deutlich erhöht (+47,1 %). Absolut gesehen spielt das versicherungstechnische Risiko Kranken allerdings weiterhin sowohl innerhalb des versicherungstechnischen Risikos, als auch im Gesamtrisikoprofil eine untergeordnete Rolle.

C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten. Darunter fallen das Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien- und Währungsrisiko. Das Spreadrisiko, welches sich aus einer Wertänderung aufgrund einer Veränderung der Bonität oder einer veränderten Markteinschätzung der Bonität von Wertpapieremittenten ergibt, wird ebenfalls im Marktrisiko erfasst. Zudem wird das Marktkonzentrationsrisiko berücksichtigt.

Da die Beteiligung der SVH an den Tochterunternehmen SVL und SVG dem Aktienrisiko unterliegt, stellt dieses bei der SVH das bedeutendste Risiko innerhalb des Marktrisikos dar. Bei der SVH besteht keine zukünftige Überschussbeteiligung. Daher wird beim SCR in der nachfolgenden Tabelle nicht zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB) unterschieden.

SCR in Tsd. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung in %
Zinsänderungsrisiko	0	12.540	-100,0%
Aktienrisiko	1.174.336	1.133.319	3,6%
Immobilienrisiko	2.483	2.472	0,4%
Spreadrisiko	43.672	35.615	22,6%
Marktkonzentrationsrisiko	3.584	27.795	-87,1%
Währungsrisiko	0	434	-100,0%
Diversifikation	-14.777	-43.245	-65,8%
Marktrisiko	1.209.298	1.168.931	3,5%

Das Aktienrisiko, welches darin besteht, dass der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten, wie Aktien oder Beteiligungen, aufgrund von Änderungen der Börsenkurse oder Anteilspreise sinkt, wird durch die risikoadäquate Steuerung der Versicherungstöchter begrenzt. Einen direkten Aktienbestand hat die SVH zum Stichtag nicht. Der Anstieg im Aktienrisiko ist auf den höheren Marktwert der Beteiligung an der SVG, gedämpft durch den rückläufigen Marktwert der Beteiligung an der SVL, zurückzuführen.

Durch eine sorgfältige Emittentenauswahl und hohe Qualitätsanforderungen bei Kauf eines finanziellen Vermögenswertes kann das Spreadrisiko in der SVH begrenzt werden. Es werden nahezu ausschließlich Titel im Investment-Grade-Bereich erworben. Des Weiteren hat die SVH einen wesentlichen Teil ihrer finanziellen Vermögenswerte in gedeckte Papiere wie Pfandbriefe investiert. Das Spreadrisiko fällt aufgrund des Anstiegs des Rentenexposures und der Duration im Vergleich zum Vorjahr höher aus.

Die weiteren Risiken sind von untergeordneter Bedeutung, weshalb auf deren Beschreibung verzichtet wird.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Risiken ergeben.

C.2.1. Kapitalanlagestrategie entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die SVH identifiziert und begrenzt die Risiken aus Kapitalanlagen. Die Steuerung dieser Risiken ist in den Leitlinien des Finanzressorts etabliert und in der Investmentrisikoleitlinie festgehalten. Die Risikosteuerung stellt sicher, dass sowohl die aufsichtsrechtlichen Grundsätze der Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität, Verfügbarkeit sowie Mischung und Streuung eingehalten werden, als auch die Gesamtrisikosituation des Unternehmens in die strategische Anlagepolitik einbezogen wird.

Ziel des Kapitalanlagemanagements der SVH ist es, die Zahlungsverpflichtungen, die aus den Anforderungen der Passivseite resultieren, jederzeit bedienen zu können und gleichzeitig den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern.

Um die Ertrags- und Risikopositionierung optimal zu gestalten, wurde ein mehrstufiger Investmentprozess mit Kontroll- und Abstimmmechanismen etabliert, der die Anpassungen an die sich ändernden Marktgegebenheiten gewährleistet und durch sechs Phasen charakterisiert ist. Ausgangspunkt bildet die Definition der Kapitalanlageziele unter Berücksichtigung der spartenspezifischen Besonderheiten des Schaden-/Unfall- und Lebensversicherungsgeschäftes (1. Phase). Basierend auf den Kapitalmarkteinschätzungen und Risikoanalysen (2. Phase) wird die strategische Asset Allocation (3. Phase) abgeleitet, die den Rahmen für die taktische Asset Allocation und

die Umsetzung der Markttransaktionen vorgibt (4. Phase). Nach der Abwicklung, Kontrolle, Messung und Analyse von Kapitalanlageergebnis und -risiko (5. Phase) findet der Investmentprozess seinen Abschluss in der Berichterstattung (6. Phase).

Um die Risiken zu messen, zu kontrollieren und zu steuern, stehen insbesondere folgende quantitative Instrumente zur Verfügung:

- Jahres- und Mehrjahresplanungen sowie Sensitivitätsanalysen im Rahmen der jährlichen Erwartungsrechnung (Basisszenario, Hoch- und Tiefszenario, Sonstige),
- Kapitalanlagen-Risikomodell mit Ampelsystem, das einen Prozess für gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen einleitet,
- Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem auf Gesamtunternehmensebene,
- Limitsysteme, die auf internen Limiten (z. B. Begrenzung von Handelsvolumina oder Währungssexposure, Konzernlimitsystem etc.) basieren,
- Plan-Ist-Vergleiche,
- Solvency II-Standardmodell.

C.3. KREDITRISIKO

Das Kreditrisiko ergibt sich aus dem Ausfall von Gegenparteien und anderen Schuldern, gegenüber denen das Versicherungsunternehmen Forderungen hat.

Wie die Tabelle zeigt, ergibt sich das Kreditrisiko der SVH aus dem Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Rückversicherern und von Sichteinlagen bei Kreditinstituten (Typ 1). Dabei entfallen zum 31. Dezember 2019 etwa 85 % des Ausfallrisikos Typ 1, gemessen am Exposure, auf den Ausfall von Sichteinlagen bei Kreditinstituten und etwa 7 % auf den Ausfall von Rückversicherungsforderungen.

SCR in Tsd. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung in %
Typ 1 - Rückversicherung, Sichteinlagen, Derivate, Sonstige	13.088	16.090	-18,7%
Typ 2 - Forderungen ggü. VN und VM, Policen- und Hypothekendarlehen	87	0	0,0%
Diversifikation	-22	0	0,0%
Kreditrisiko	13.154	16.090	-18,3%

Das Risiko eines Ausfalls von Sichteinlagen ergibt sich daraus, dass ein Kreditinstitut, beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz, nicht mehr in der Lage ist, die Einlagen der Gläubiger zurückzuzahlen. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, achtet die SVH bei der Auswahl von Kreditinstituten auf eine hohe Bonität und tätigt Sichteinlagen nur dann, wenn die gute Bonität des Kreditinstituts von den Ratingagenturen oder durch interne Analysen bestätigt wurde. Durch Streuung der Einlagen wird darauf geachtet, dass Konzentrationen bei einzelnen Kreditinstituten soweit wie möglich vermieden werden.

Das Risiko eines Ausfalls von Rückversicherungsforderungen ergibt sich daraus, dass ein Rückversicherungsunternehmen, beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz, ausfällt. Dadurch erhöht sich der Schadenaufwand in der SVH, da der Rückversicherungsanteil nicht mehr abgegeben werden kann bzw. die SVH ihre Rückversicherungsforderungen nicht geltend machen kann. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, wird bei der Auswahl der Rückversicherer auf eine hohe Bonität der Partner geachtet. So werden Vertragsbeziehungen mit Rückversicherern in aller Regel nur dann eingegangen, wenn diese von den Ratingagenturen als sicher eingestuft wurden.

Neben den Ratings fließen auch Erkenntnisse aus regelmäßig geführten Gesprächen mit Rückversicherern und Maklern sowie Informationen aus branchenspezifischen Newslettern in die Bewertung und Auswahl der Rückversicherungspartner ein. Die Bonität wird regelmäßig überprüft. Bei Ratingänderungen wird die SVH zeitnah durch die involvierten Rückversicherungsmakler informiert. Durch Streuung der Anteile wird auch hier darauf geachtet, dass Kumule bei einzelnen Märkten und Partnern soweit wie möglich vermieden werden.

Unter anderem aufgrund geringerer Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherer sinkt das Kreditrisiko um 18,3 % gegenüber dem Vorjahr.

Da bei der SVH nur geringe Risiken aus dem Forderungsausfall gegenüber Versicherungsnehmern (VN) und Versicherungsvermittlern (VV) bzw. aus dem Forderungsausfall bei Hypotheken- und Policendarlehen existieren, ist das Typ 2 Risiko für die SVH unwesentlich.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, die laufenden bzw. zukünftigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen zu können oder dass im Falle einer Liquiditätskrise die Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht oder nur durch Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit durch den Solvency II-Standardansatz nicht abgebildet, wird jedoch im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Perspektive berücksichtigt. Hierbei wird als mögliche Ursache neben einem Liquiditätsbedarf, infolge eines Massenelementarschadens, der die verfügbaren liquiden Mittel übersteigen würde, zusätzlich das Szenario eines gestörten Kapitalmarktes unterstellt, infolge dessen es zu erhöhten Transaktionskosten für die Bereitstellung des Liquiditätsbedarfs kommen würde, bzw. die kurzfristige Liquidierung zusätzlicher Vermögenswerte zu Marktwerten nicht möglich wäre.

Aufgrund der vorsichtigen Anlagepolitik der SVH wird unter anderem überwiegend in fungible Anleihen investiert, wodurch eine hinreichende Liquidität, insbesondere bei Eintritt von Großschaden- oder Kumulschadenereignissen, gewährleistet ist. Um Liquiditätsrisiken frühzeitig erkennen zu können, wird eine Liquiditätsplanung über drei Jahre erstellt und monatlich rollierend fortgeschrieben. Bei der Beurteilung und Steuerung des Liquiditätsrisikos ist neben der Ausgaben- auch die Einnahmenseite zu berücksichtigen. Die Liquiditätsplanung umfasst daher einerseits die Restlaufzeitenanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten und andererseits die Restlaufzeitenstruktur der finanziellen Vermögenswerte. Darüber hinaus wird eine tägliche Liquiditätsdisposition durchgeführt.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO beträgt bei der SVH zum Stichtag 10.683 Tsd. Euro.

Im aktuellen Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Änderungen innerhalb des Liquiditätsrisikos und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

Unter operationellen Risiken wird die Gefahr verstanden, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse zu

erleiden. In der SVH fallen darunter das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko, das Compliance-Risiko, das Kostenrisiko, das allgemeine Personalrisiko sowie das Datenverarbeitungsrisiko.

Aufsichtsrechtlich wird das operationelle Risiko pauschal anhand der Standardformel von Solvency II bestimmt und beträgt zum Stichtag 3.522 Tsd. Euro. (Vj. 3.196 Tsd. Euro). Die Höhe des operationellen Risikos ist in der aufsichtsrechtlichen Sicht bei der SVH maßgeblich von der Höhe der verdienten Prämien getrieben. Diese haben sich im Vergleich zum Vorjahr für das Schaden-geschäft um 7 % und für das Lebengeschäft um 18 % erhöht, sodass sich das gesamte operati-onelle Risiko um 10 % erhöht.

In der unternehmensinternen Sicht stellen das allgemeine Personalrisiko und das Compliance-Risiko die wesentlichen Risikotreiber innerhalb des operationellen Risikos dar. Darüber hinaus ist das Datenverarbeitungsrisiko, insbesondere der Verlust der Verfügbarkeit von IT-Services, als relevant einzustufen. Die Risiken werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet.

Beim allgemeinen Personalrisiko ist zwischen Personal-Einsatzrisiken, der großflächige Ausfall von Mitarbeitern, der fehlende Ersatz von Mitarbeitern mit vitaler Bedeutung für die SVH sowie die fehlende Qualifikation der Mitarbeiter und dem Personal-Steuerungsrisiko aus dem demo-grafischen Wandel zu unterscheiden. Diese Risiken werden durch verschiedene Maßnahmen be-grenzt. Hierzu gehören insbesondere die laufende Optimierung von Krisenplänen im Rahmen der Business Continuity Management-Organisation, Nachwuchs- und Übernahmeprogramme, die Förderung der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung, die Verbesserung der Arbeitgeberattraktivität und des Arbeitgeberimages, der Ausbau des Schul-/Hochschulmarketings und der Ausbau des Gesundheitsmanagements, unter anderem zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, insbesondere von älteren Mitarbeitern.

Um dem Compliance-Risiko, das insbesondere aus Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rah-menbedingungen oder aus der Nichteinhaltung von Gesetzen und Richtlinien resultiert, entge-genzuwirken, wurde innerhalb der SVH ein Compliance-Management-System implementiert, mit dem die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft gesteuert werden. Die Compliance-Organisation besitzt sowohl zentrale als auch dezentrale Ausprägungen.

Der reibungsfreie Ablauf von Geschäftsprozessen hängt unmittelbar mit der Verfügbarkeit der IT-Systeme zusammen. Das Datenverarbeitungsrisiko betrachtet, neben Risiken aus einer Beein-trächtigung des Datenverarbeitungsbetriebs, beispielsweise infolge Virenbefall, auch Risiken aus einer Verletzung der Datenintegrität innerhalb der Bestandsführungssysteme sowie Vertraulich-keitsverletzungen von Kunden- und Mitarbeiterdaten. In der SVH ist das Produkt "Sicherer IT-Betrieb" der SIZ GmbH, ein Unternehmen der Sparkassenfinanzgruppe, als Informationssicherheits-standards eingeführt. Der "Sichere IT-Betrieb" ist eine Methode und ein Werkzeug für die Einführung und den Regelbetrieb eines ISO 27001-konformen Informationssicherheits-Management-systems. Damit ist ein ganzheitlicher Ansatz zur Erkennung der Bedrohungen und der Steu-erung damit verbundener IT-Risiken etabliert. Weitere risikomindernde Maßnahmen sind der Ein-satz von umfassenden Zugangskontrollen, Firewalls und Antivirenmaßnahmen, um den Schutz des internen Netzwerks und der Daten der SV und ihrer Kunden zu gewährleisten.

Innerhalb des operationellen Risikos bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Risiko-konzentrationen.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Zu den anderen wesentlichen Risikokategorien lassen sich das Reputationsrisiko sowie das strategische Risiko zählen. Wie das Liquiditätsrisiko werden diese im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit nicht durch den Solvency II-Standardansatz abgebildet, jedoch im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Sichtweise berücksichtigt. Im Berichtszeitraum ergaben sich hierbei keine wesentlichen Änderungen und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Unter dem Reputationsrisiko wird die mögliche Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit verstanden. Mögliche Ursachen sind z. B. nicht eingehaltene Leistungs- und Serviceversprechen gegenüber den Versicherungsnehmern, Widersprüche zu Unternehmenszielen oder Verstöße gegen Compliance-Vorgaben gesetzlicher oder gesellschaftlicher Art (Ethik und Moral). Um diesen Risiken entgegenzuwirken, betreibt die SVH eine intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit und beobachtet kontinuierlich Vorgänge und Stimmungen in den Medien einschließlich Social Media. Etwaige Kundenbeschwerden werden zeitnah und umfassend bearbeitet und in einen laufenden Qualitätsverbesserungsprozess eingebracht. Reputationsrisiken infolge eines Verstoßes gegen Compliance-Regeln beugt die SVH aktiv durch ihre Compliance-Organisation vor, welche allgemeine Verhaltensgrundsätze für alle Beschäftigten der SVH definiert, die Leitsätze für ein rechtskonformes, verlässliches und an ethischen Werten orientiertes Verhalten begründen.

Das strategische Risiko beinhaltet mögliche Verluste, die sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen oder aus einer fehlenden Anpassung der Geschäftsstrategie an ein verändertes Wirtschaftsumfeld ergeben. Steuerungsstrategien, die der grundsätzlichen Orientierung und angemessenen Reaktion auf solche Risiken dienen, stellt die Risikostrategie der SVH bereit.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Risikoprofils und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Sonstigen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich gemäß Art. 9 Abs. 1 DVO nach den Vorschriften der durch die Europäische Union übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS).

Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je homogener Risikogruppe (HRG).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG mit dem Zeitwert bewertet. Dieser spiegelt den Preis wider, der einem sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartner für die Übernahme der Verbindlichkeit gezahlt werden müsste.

D.1. VERMÖGENSWERTE

D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

D.1.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte können gemäß Art. 12 DVO nur dann angesetzt und bewertet werden, wenn sie einzeln veräußert werden können und wenn es einen an einem aktiven Markt notierten Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte gibt.

Die Immateriellen Vermögenswerte der SVH umfassen Nutzungsrechte für Software, welche die Voraussetzungen für eine Aktivierung gemäß Art. 12 DVO nicht erfüllen, da diese Nutzungsrechte nicht an andere Nutzer einzeln veräußert werden können.

D.1.1.2 Latente Steueransprüche

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steueransprüche analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste resultieren, auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steueransprüche im Wesentlichen aus den unter D.3.2 beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4 Ansatz latenter Steueransprüche):

- Rentenzahlungsverpflichtungen
Während der steuerliche Ansatz anhand eines Diskontierungsfaktors von 6 % erfolgt, wird die Bewertung nach Solvency II anhand eines variablen Faktors vorgenommen, wodurch der Steuerwert der Pensionsrückstellungen geringer ausfällt als nach Solvency II.
- Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Latente Steueransprüche werden nur dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiger zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den der latente Steueranspruch verrechnet werden kann. Dabei werden die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Fristen im Zusammenhang mit dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder noch nicht genutzter Steuergutschriften berücksichtigt.

Übersteigen die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern, wird die Realisierbarkeit des Überschusses an aktiven latenten Steuern nachgewiesen. Es werden daher aktive latente Steuern (latentes Steuervermögen) maximal in Höhe der passiven latenten Steuern zuzüglich des geplanten Steueraufwands der nächsten fünf Jahre angesetzt.

Mangels zukünftiger Realisierbarkeit werden im Berichtszeitraum die latenten Steueransprüche lediglich in Höhe der latenten Steuerschulden ausgewiesen.

Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Für das Geschäftsjahr galt für Kapitalgesellschaften ein kombinierter Ertragsteuersatz aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer von 30,9 %. Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft unterlagen nur der Gewerbesteuer von 15,8 %, sofern sie gewerblich geprägt waren.

D.1.1.3 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Gemäß Art. 9 DVO sind Pensionsverpflichtungen analog dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* netto auszuweisen, das heißt nach Saldierung von Planvermögen und den Brutto-Pensionsverpflichtungen. Im Fall einer Überdeckung erfolgt der Ausweis auf der Aktivseite bzw. im Fall einer Unterdeckung auf der Passivseite.

Im Berichtszeitraum erfolgte der Ausweis der Netto-Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen), da die Pensionsverpflichtungen das Planvermögen übersteigen.

D.1.1.4 Sachanlagen für den Eigenbedarf

Das langfristige Sachanlagevermögen umfasst im Wesentlichen Kraftfahrzeuge, Büroausstattung sowie sonstige Betriebsvorrichtungen und unterliegt im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung einer kontinuierlichen Wertminderung. Aufgrund der Art der Vermögenswerte und deren geringen Volumens wird der beizulegende Zeitwert durch die um die planmäßigen Abschreibungen und kumulierten Wertminderungsaufwendungen verminderten Anschaffungskosten hinreichend repräsentiert.

Gemäß IFRS 16 *Leasingverhältnisse* sind Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen entsprechend dem zugrunde liegenden Vermögenswert auszuweisen. Da die Leasingverpflichtungen der SVH lediglich 0,11 % des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten darstellen, findet der IFRS 16 *Leasingverhältnisse* aufgrund von Unwesentlichkeit bei der SVH keine Anwendung.

D.1.1.5 Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Die Bewertung der Tochterunternehmen erfolgt aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (Adjusted Equity Method - AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet.

Eine Ausnahme stellt die Beteiligung an dem Tochterunternehmen BSÖ dar. Da für die BSÖ weder ein notierter Marktpreis auf einem aktiven Markt vorliegt, noch eine Bewertung mit der angepassten Equity-Methode möglich ist, da die Einbeziehung der von der BSÖ gehaltenen Beteiligungen an den Versicherungsunternehmen S. V. Sachsen Leben und S. V. Sachsen Allgemeine erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, erfolgt die Bewertung entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der IFRS-Equity-Methode (IEM).

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Solvenzkapitalanforderung nicht in die SV Gruppe einbezogen werden, werden entsprechend Art. 13 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die intern durchgeführten Bewertungen dieser Beteiligungen folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

D.1.1.6 Anleihen

Für Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wird der beizulegende Zeitwert gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* teilweise aus dem jeweiligen Marktpreis für ähnliche Wertpapiere (Quoted Market Price for similar assets - QMPS) ermittelt. Beim Großteil dieser Finanzinstrumente handelt es sich um OTC-gehandelte Rententitel. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts werden Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen verwendet. Zudem werden die beizulegenden Zeitwerte mittels finanzmathematischen Bewertungsverfahren Black-76 (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktparameter ermittelt. Liegen keine beobachtbaren Marktparameter vor, so erfolgt die Bewertung ebenfalls mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) auf Basis von Credit Spreads.

Trennungspflichtige strukturierte Finanzinstrumente, die eingebettete Derivate enthalten, welche die Zahlungsströme der strukturierten Finanzinstrumente wesentlich beeinflussen, werden gemäß IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* nicht zerlegt, sondern einheitlich zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dieser wird im Wesentlichen mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren (Black-76) auf Basis aktueller Marktparameter (AVM) ermittelt.

Die beizulegenden Zeitwerte der Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, Ausleihungen an assoziierte Unternehmen oder an Beteiligungen werden überwiegend mittels der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven berechnet.

D.1.1.7 Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Bewertung der auf Gruppenebene vollkonsolidierten Investmentanteile an Grundstücks-Sondervermögen erfolgt, da für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet.

Aufgrund des Fehlens eines aktiven Marktes wird für die weiteren Investmentanteile der Net Asset Value (AVM) auf Basis des Nettovermögenswerts extern bzw. auf Basis nicht beobachtbarer Parameter intern ermittelt. Die Bewertungen werden intern plausibilisiert. Dabei werden Kapitalbewegungen zwischen dem Bewertungsstichtag der externen Bewertungen und dem Stichtag im Net Asset Value berücksichtigt.

D.1.1.8 Darlehen und Hypotheken

Die Position Darlehen und Hypotheken umfasst eine Ausleihung an ein verbundenes Unternehmen.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven.

D.1.1.9 Einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird auf Abschnitt D.2.4 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen verwiesen.

D.1.1.10 Depotforderungen

Die Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

D.1.1.11 Forderungen gegenüber Rückversicherern

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 1. Januar 2019 zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften erfolgt der Ausweis der Forderungen gegenüber Rückversicherern getrennt nach überfälligen und nicht überfälligen Forderungen, wobei die nicht überfälligen in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung berücksichtigt werden.

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern der SVH sind allesamt nicht überfällig und werden somit vollständig unter der Position einforderbare Beträge aus Rückversicherung ausgewiesen.

D.1.1.12 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen die sonstigen Forderungen zuzüglich der Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen unter dieser Position Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung gegenüber der SVL ausgewiesen.

Die Bewertung der Erstattungsansprüche entspricht der Höhe der zugrundeliegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen).

Sonstige Forderungen sind finanzielle Forderungen, die gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen werden diese nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert und entsprechen somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Erstattung der zu viel bezahlten Ertragsteuern und sonstigen Steuern erwartet wird.

D.1.1.13 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst Barmittel und jederzeit verfügbare Einlagen wie laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (Quoted Market Price - QMP), der dem Nennwert entspricht.

D.1.1.14 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen Aktiva enthalten im Wesentlichen aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nominalwert entspricht.

Vorräte werden gemäß Art. 9 DVO analog den Vorgaben des IAS 2 *Vorräte* mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet.

D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen sämtlichen Vermögenswerten der SVH gemäß Solvency II und den Vermögenswerten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2019 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Latente Steueransprüche	105.098	0	105.098
Sachanlagen für den Eigenbedarf	2.177	2.177	0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	6.107.810	1.702.180	4.405.630
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	5.270.113	952.501	4.317.612
Anleihen	725.662	643.209	82.453
Staatsanleihen	324.048	278.315	45.733
Unternehmensanleihen	389.366	354.704	34.662
Strukturierte Schuldtitel	12.248	10.190	2.059
Organismen für gemeinsame Anlagen	112.036	106.470	5.566
Darlehen und Hypotheken	11.935	10.060	1.875
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen ¹	-630	1.950	-2.580
Depotforderungen	17.833	17.833	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	32.189	-32.189
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	230.322	199.653	30.669
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	176.732	176.732	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	380	380	0
Vermögenswerte insgesamt	6.651.657	2.143.153	4.508.503

¹ Siehe hierzu Abschnitt D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertungsdifferenzen belaufen sich in Summe auf 4.508.503 Tsd. Euro und sind mit 4.328.704 Tsd. Euro im Wesentlichen auf die gemäß Art. 13 DVO AEM-bewerteten Anteile an den Tochterunternehmen SVL und SVG zurückzuführen.

D.1.2.1 Latente Steuerforderungen

Während die latenten Steueransprüche für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt werden, wird in der Finanzberichterstattung von dem Ansatzwahlrecht gemäß § 274 Abs. 2 HGB nicht Gebrauch gemacht. Es kommt im Geschäftsjahr zu einer Ansatzdifferenz von 105.098 Tsd. Euro.

D.1.2.2 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen werden in der Finanzberichterstattung nach § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihrem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bilanziert. Mit 4.328.704 Tsd. Euro resultiert die Differenz im Wesentlichen aus der unterschiedlichen Bewertung der gehaltenen Anteile an den Versicherungstochterunternehmen SVG und SVL. Ein gegenläufiger Effekt tritt bei der SVI ein, da Solvency II ein gemäß Art. 13 DVO ermittelter AEM-Wert ohne immaterielle Vermögenswerte angesetzt wird.

Für die übrigen Beteiligungen werden im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht Bewertungsreserven i. H. v. 10.138 Tsd. Euro offen ausgewiesen.

D.1.2.3 Anleihen

Inhaberschuldverschreibungen werden in der Finanzberichterstattung, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Demgegenüber wird zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht ein um 62.257 Tsd. Euro höherer beizulegender Zeitwert (im Wesentlichen Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen) ausgewiesen.

Die Bestände an Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen sowie die übrigen Ausleihungen werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Zeitwerte zum Stichtag werden mit der Barwertmethode ermittelt. Hieraus resultieren Bewertungsreserven i. H. v. 19.413 Tsd. Euro.

Der Bestand der Ausleihungen an verbundene Unternehmen umfasst ausschließlich ein Nachrangdarlehen an die SVL und wird gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt um 783 Tsd. Euro über dem Buchwert.

D.1.2.4 Organismen für gemeinsame Anlagen

Investmentanteile werden, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigen beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Die Bewertung nach Solvency II folgt dem jeweiligen Marktpreis für identische Wertpapiere bzw. bei Fehlen eines Marktpreises, anhand der angepassten Equity-Methode (AEM) oder zum Net Asset Value (AVM). Somit kommt es in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von stillen Reserven i. H. v. 5.566 Tsd. Euro.

D.1.2.5 Darlehen und Hypotheken

Der Bestand an Darlehen und Hypotheken umfasst ausschließlich ein Darlehen an die ecosenergy KG und wird gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt um 1.875 Tsd. Euro über dem Buchwert.

D.1.2.6 Forderungen gegenüber Rückversicherern

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern der SVH sind allesamt nicht überfällig. Unter Solvency II werden diesen in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt. Da im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB nicht zwischen fälligen und überfälligen Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft unterschieden wird, ergibt sich eine Ansatzdifferenz i. H. v. -32.189 Tsd. Euro.

D.1.2.7 Forderungen (Handel nicht Versicherung)

Im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB ist eine Aktivierung von Erstattungsansprüchen aus Rückdeckungsversicherung für Pensionsrückstellungen nicht vorgesehen, sondern es erfolgt eine Berücksichtigung in Form des Deckungsvermögens in den Rückstellungen für Rentenzahlungsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.2.2 Rentenzahlungsverpflichtungen). Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19: *Leistungen an Arbeitnehmer*. Dieser sieht den gesonderten Ausweis der sich aus der Rückdeckungsversicherung ergebenden Forderung als Erstattungsanspruch vor. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 112.669 Tsd. Euro.

Das restliche Delta aus der unterschiedlichen Bilanzierung von Dividendenforderungen gegenüber der SVG. Während diese in der Finanzberichterstattung nach HGB phasengleich aktiviert werden, folgt Solvency II den Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Gemäß Solvency II ist das Unternehmen verpflichtet, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, deren Wert dem aktuellen Betrag entspricht, den Unternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre (Rück-)Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Unternehmen übertragen würden.

Der Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt brutto vor Abzug des Anteils der Rückversicherer. Die Anteile der Rückversicherer werden gesondert auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

D.2.1. Ermittlung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen

Die folgende Tabelle stellt den besten Schätzwert der Rückstellungen (Best Estimate), die Risikomarge und den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der einzelnen Geschäftsbereiche sowie insgesamt dar:

31.12.2019 in Tsd. €		Best Estimate	Risikomarge	Gesamt
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen				
LoB 14	Berufsunfähigkeitsversicherung	23.774	589	24.363
LoB 16	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	9.263	238	9.501
LoB 17	Sonstige Kraftfahrtversicherung	0	0	0
LoB 18	See-, Luftfahrt und Transportversicherung	664	1.197	1.861
LoB 19	Feuer- und andere Sachversicherung	-323	2.425	2.102
LoB 20	Allgemeine Haftpflichtversicherung	4.508	84	4.592
LoB 21	Kredit- und Kautionsversicherung	997	204	1.200
LoB 24	Verschiedene finanzielle Verluste	448	11	460
Lebensrückversicherungsverpflichtungen				
Lob 35	Krankenrückversicherung	12	0	12
Lob 36	Lebensrückversicherung	17.469	4.028	21.497
Gesamt		56.812	8.777	65.589

D.2.1.1 Best Estimate

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des in Rückdeckung übernommenen Rückversicherungsgeschäftes.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen:

Schadenrückstellungen

Der Brutto-Best Estimate der Schadenrückstellungen (Rückstellungen für bereits eingetretene Versicherungsfälle zuzüglich entsprechender Rückstellungen für externe Schadenregulierungskosten) des übernommenen Rückversicherungsgeschäftes wird je Geschäftsbereich für die Anfalljahre ab 2004 als Cashflow-Projektion bestimmt. Die Ermittlung erfolgt im Wesentlichen anhand des Chain-Ladder Verfahrens auf Basis der Abwicklungsdreiecke der Aufwände. Bei Bedarf oder zu Vergleichszwecken werden das anfalljahrunabhängige Schadenquotenzuwachungsverfahren (AUSQZ-Verfahren), das Bornhuetter-Ferguson- sowie das Cape Cod-Verfahren herangezogen. Interne Schadenregulierungskosten sind nicht berücksichtigt. Zur Verbesserung der Schätzung und zur besseren Anpassung an die individuelle Situation der SVH werden die aktuariellen Verfahren gegebenenfalls durch Streichung nicht repräsentativer Abwicklungsfaktoren (zum Beispiel

wegen Portefeuille-Austritt oder der Umstellung von phasenverschobener auf phasengleiche Bilanzierung der Rückversicherung), Berücksichtigung von Trends, Schätzung von Tailfaktoren sowie Kurvenanpassungen zur Glättung der Abwicklungsfaktoren modifiziert. Die Diskontierung erfolgt mit der durch die EIOPA veröffentlichten risikofreien Zinsstrukturkurve.

Für die Geschäftsbereiche Sonstige Kraftfahrtversicherung (LoB 17), See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (LoB 18) sowie Verschiedene finanzielle Verluste (LoB 24) wird der HGB-Wert als Näherungswert angesetzt, da die zur Verfügung stehenden Daten bzw. die Datenqualität für eine sinnvolle Best Estimate-Ermittlung nicht ausreichend sind.

Zum Stichtag gab es eine wesentliche Änderung der Bewertungsgrundlagen. Der im Bestand befindliche Folgerückversicherungsvertrag ist nicht mehr als unechter Clean Cut Vertrag bilanziert. Die Ermittlung der Best Estimates der Geschäftsbereiche See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (LoB 18), Feuer- und andere Sachversicherungen (LoB 19) und Verschiedene finanzielle Verluste (LoB 24) erfolgt analog dem bis zur Jahresmeldung 2016 praktizierten Verfahren.

Zum Stichtag gab es keine wesentliche Änderung in der Segmentierung.

Die Anfalljahre bis einschließlich 2003 werden bei der Best Estimate-Ermittlung in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (LoB 16) und Allgemeine Haftpflichtversicherung (LoB 20) mit einer Expertenschätzung bewertet, die auf den Wert der jeweiligen HGB-Reserve als Best Estimate angewendet wird. In der im Geschäftsbereich Berufsunfähigkeitsversicherung (LoB 14) enthaltenen klassischen Unfallversicherung sind die Anfalljahre bis einschließlich 2003 unverändert mit dem HGB-Wert angesetzt.

Prämienrückstellungen

Prämienrückstellungen sind der Saldo aus dem Barwert zukünftiger (nach dem Stichtag fällig gestellter) Prämien und dem Barwert der bereits eingegangenen Verpflichtungen. Der Barwert der Verpflichtungen bezieht sich auf zukünftig eintretende Schadenfälle inklusive zukünftig eintretender Rentenfälle aus Verträgen, die zum Stichtag bestanden haben. Dabei werden die ökonomischen Vertragsgrenzen beachtet. Zukünftiges Neu- oder Ersatzgeschäft wird nicht berücksichtigt. Dabei bezeichnet zukünftiges Neugeschäft Geschäft, welches dem Unternehmen noch nicht bekannt ist, also noch nicht abgeschlossen wurde.

Die Berechnung der Prämienrückstellungen basiert auf einer Schätzung der Combined Ratio (CR) im betreffenden Geschäftsbereich während der Abwicklungsdauer der Prämienrückstellung, wobei sich diese als Summe aus den prognostizierten Schaden- und Kostenquoten ergibt.

Die Berechnung wird grundsätzlich anhand der von der EIOPA zur Verfügung gestellten Vereinfachungsformel durchgeführt.

$$BE = CR \times VM + (CR-1) \times PVFP + AER \times PVFP$$

BE: Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

CR: Geschätzte Schadenkostenquote ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten

VM: Volumenmaß für den Beitragsübertrag

PVFP: Barwert der geschätzten zukünftigen Brutto-Prämie

AER: Schätzung der Abschlusskostenquote

Die Diskontierung erfolgt mit der durch die EIOPA zur Verfügung gestellten risikofreien Zinsstrukturkurve.

Die Ermittlung der Best Estimates erfolgt getrennt nach Geschäftsbereich und Anfalljahr.

Die Änderung der Segmentierung erfolgt analog zu der im Abschnitt Schadenrückstellungen beschriebenen Anpassung.

Lebensrückversicherungsverpflichtungen

Da die SVH als Zessionar Risikoträger zweiter Ordnung ist und im Allgemeinen nicht über die entsprechenden Rechnungsgrundlagen zur Best Estimate-Ermittlung verfügt, werden als Best Estimate vereinfachend die entsprechenden HGB-Werte angesetzt.

D.2.1.2 Risikomarge

Die Risikomarge ist der Betrag, welcher bei Übernahme der Verpflichtungen durch einen sachkundigen Dritten zusätzlich gefordert würde, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Grundgedanke des verwendeten Cost-of-Capital-Ansatzes ist, dass das Risikokapital gehalten und ins Risiko gestellt werden muss und dafür eine Rendite erwartet wird.

Für die Berechnung der Risikomarge wird von der SVH die Methode 2 gemäß Leitlinie 62 EIOPA-BoS-14/166 DE verwendet. Die Projektion beruht auf der Annahme, dass die künftigen Solvenzkapitalanforderungen proportional zu den versicherungstechnischen Netto-Best Estimates für das betreffende Jahr sind. Die dabei verwendete Kapitalkostenquote von 6 % ist verbindlich vorgegeben.

D.2.1.3 Annahmen bei der Bewertung

Schadenrückstellungen

Übertragbarkeit des bisherigen Abwicklungsverhaltens auf die Zukunft

Die aktuariellen Standardverfahren gehen von einer Repräsentativität des Abwicklungsverhaltens der Vergangenheit für die Zukunft aus. Bei Strukturbrüchen in der Reservepolitik oder Bestandszusammensetzung sind manuelle Eingriffe in die Daten notwendig.

Unabhängigkeit der Anfalljahre und Entwicklungsfaktoren/Schadenquoten-Zuwächse

Das verwendete Chain-Ladder-Verfahren unterstellt die Unabhängigkeit der Schadenstände je Anfalljahr sowie die Proportionalität von Erwartungswert und Varianz zum vorangegangenen Schadenstand.

Inflation

Das Chain-Ladder-Verfahren schreibt die bisher im Schadendreieck vorhandene Inflation über die durchschnittlichen Abwicklungsfaktoren, in denen die Teuerung enthalten ist, implizit fort. Sprunghafte Änderungen der Inflationsrate wurden gegebenenfalls durch manuelle Anpassungen berücksichtigt.

Fremdwährungen

Fremdwährungen spielen im Bestand der SVH eine untergeordnete Rolle. Daher wurden Fremdwährungen nicht gesondert untersucht, sondern in Berichtswährung angesetzt.

Kosten für Kapitalanlage

Die Kosten für Kapitalanlage wurden erstmalig in den Best Estimates des jeweiligen Geschäftsbereichs berücksichtigt. Die Größenordnung der Kosten für Kapitalanlage wird gleichbleibend wie im Jahr 2019 unterstellt und anteilig auf die Abwicklungsjahre projiziert.

Prämienrückstellungen

In die Bestimmung der Prämienrückstellung gehen nach der von der EIOPA veröffentlichten Vereinfachungsformel (siehe Abschnitt D.2.1.1 Best Estimate) folgende Plan-Größen ein:

Combined Ratio

Es wird angenommen, dass die Combined Ratio in der Vergangenheit stabil war und somit für den Berichtszeitraum auf dieser Basis gut geschätzt werden kann. Weiterhin werden im Berichtszeitraum keine Ereignisse erwartet, welche die Einschätzung der Combined Ratio dauerhaft ändern werden. Saisonale Effekte, welche zu unterjährig schwankenden Schadenquoten führen könnten, werden aufgrund der Nichtauswertbarkeit nicht berücksichtigt.

Kostenabzug

Nach lokaler Finanzberichterstattung werden zur Ermittlung der Beitragsüberträge nach Kosten 92,5 % der Kosten abgezogen. Unter Solvency II ist hingegen kein Kostenabzug vorzunehmen.

Diskontierung

Die Combined Ratio wirkt auf den Barwert der künftigen Prämien inklusive Beitragsüberträge, das heißt eine Berücksichtigung des Zeitwerts der Prämien findet statt. Die Combined Ratio selbst wird nicht diskontiert. Eine Diskontierung des Zeitwerts des Best Estimates der Prämien führt bei positiven Zinsen zu einer Reduktion des ermittelten Best Estimates und somit zu geringeren Prämienrückstellungen. Negative Zinsen haben einen gegenläufigen Effekt und führen zu höheren Prämienrückstellungen. Ohne Diskontierung sind die Prämienrückstellungen, bei positiven Zinsen, daher höher. Der Verzicht auf Diskontierung in der Combined Ratio kann dann als konservative Näherung betrachtet werden. Im aktuellen Niedrigzinsumfeld kommt es am kurzen Laufzeitende zu negativen Zinsen, was in einzelnen Geschäftsbereichen zu einer Aufzinsung führt. Insgesamt kann die Auswirkung von einer Diskontierung als unwesentlich eingestuft werden. Diese Vereinfachung wird regelmäßig geprüft und gegebenenfalls in der Zukunft angepasst.

D.2.2. Grad der Unsicherheit

Schadenrückstellung

Für die Geschäftsbereiche 14 (Berufsunfähigkeitsversicherung), 16 (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung), 19 (Feuer- und andere Sachversicherungen), 20 (Allgemeine Haftpflichtversicherung), und 21 (Kredit- und Kautionsversicherung) wurde auf Basis der Daten des Beobachtungszeitraums eine Bewertung mittels der Software ResQ durchgeführt.

Diese Software weist unter anderem einen sogenannten Schätzfehler nach Mack aus. Aus diesem Schätzfehler kann anschließend, mit Hilfe einer Verteilungsanpassung, ein Sicherheitsniveau abgeleitet werden. Da aktuell jedoch der Großteil der Reserven mit dem HGB-Wert bzw. einer Expertenschätzung bewertet wird, sind diese Werte nicht aussagekräftig. In den langabwickelnden Geschäftsbereichen 14 (Berufsunfähigkeitsversicherung), 16 (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) und 20 (Allgemeine Haftpflichtversicherung) ist der Betrachtungshorizont (Anfalljahre 2004 bis 2019) zu kurz um belastbare Aussagen zu treffen. Der Grad der Unsicherheit ist daher aktuell nicht quantitativ messbar.

Zudem können Schätzfehler aus folgenden Punkten entstehen:

- Datenfehler können auf vielfältige Weise in die Berechnungen einfließen. Möglich sind Falschzuordnungen der Geschäftsbereiche aufgrund fehlerhafter Eingabe der Sparte gemäß BerVersV, eine fehlerhafte Zuordnung der Anfalljahre sowie negative Schadenzahlungen aufgrund interner Schätzverfahren im Rahmen der Umstellung auf die phasengleiche Bilanzierung.
- Durch die Umstellung auf phasengleiche Bilanzierung im Jahr 2011 sind die Abwicklungsjahre 2010 und 2011 zusammengefasst worden. Zuvor wurde ab 2005 im jeweiligen Geschäftsjahr immer das vorherige Abwicklungsjahr vollständig berücksichtigt. Dadurch kann es in den Schadendreiecken zu unplausiblen Abwicklungsfaktoren kommen, die durch Elimination nicht geeignet berücksichtigt werden.
- Die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen bereit gestellten Daten können in Einzelfällen (Meldung einzelner Zedenten) grundsätzlich unsicherheitsbehaftet sein.

Prämienrückstellung

Unsicherheiten bei der Berechnung der Prämienrückstellungen können aus folgenden Quellen entstehen:

- In den Geschäftsbereichen 14 (Berufsunfähigkeitsversicherung) und 21 (Kredit- und Kautionsversicherung) sind die Rückversicherungs-Vertragskonditionen (sowohl Zessionsanteile als auch Provisionen) des Restkreditgeschäfts abhängig vom eingebrachten Originalgeschäft, die Konditionen werden jährlich angepasst. Somit ist eine valide Schätzung der Planprämien und folglich der Prämienrückstellungen nur eingeschränkt möglich.
- Insbesondere in elementarschadenexponierten Geschäftsbereichen wie 18 (See-, Luftfahrt- und Transportversicherung) und Geschäftsbereich 19 (Feuer- und andere Sachversicherungen) könnte sich die Einschätzung der erwarteten Combined Ratio nach einem Massenelementarereignis ändern.
- Im Niedrigzinsumfeld führt eine Diskontierung der Zahlungsströme auf Jahresbasis nur zu unwesentlich anderen Werten im Vergleich zu anderen Methoden. Mit steigenden Zinsen erhöht die ungenaue Diskontierung das Risiko, die Prämienrückstellung falsch zu bewerten.

Risikomarge

Unsicherheiten bei der Berechnung der Risikomarge können aus folgenden Quellen entstehen:

- Aufgrund des Zusammenhangs zwischen Rentenzahlung und Tod des Versicherungsnehmers ist das Ende der Rentenzahlung ungewiss. Dies führt dazu, dass auch noch zu einem sehr späten Zeitpunkt Risikokapital für diese Renten vorhanden sein muss. Durch das Ausrollen des SCR über das Pattern des Best Estimates der Schadenrückstellungen wird diesen sehr späten Jahren aber unzureichendes Risikokapital aufgrund noch nicht erkannter Rentenfälle zugeordnet. Dieser Sachverhalt kann zu einer Verzerrung der Risikomarge führen.
- Das Risikokapital wird mit Hilfe eines geeigneten Zahlungsprojektionspatterns auf Basis des Best Estimates auf die Zeitachse gelegt und diskontiert, um daraus die Risikomarge zu ermitteln. Das Pattern des Best Estimates ist aber unter Umständen kein gutes Maß für die Höhe des SCR im Zeitverlauf.

D.2.3. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung (HGB) dar:

31.12.2019 in Tsd. €	Solvency II	Finanzbericht- erstattung	Differenz
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen			
Schadenrückstellungen	29.835	35.013	-5.178
davon Bewertungsmethodik	29.769	35.013	-5.244
davon Diskontierung	67	0	67
Prämienrückstellungen	9.495	56.262	-46.766
davon aus zukünftigen Prämien	-10.683	0	-10.683
zukünftige Prämieinnahmen	-82.569	0	-82.569
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	71.885	0	71.885
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	20.179	56.262	-36.083
Beitragsüberträge	101.747	56.262	45.485
erwarteter Gewinn	-81.568	0	-81.568
Lebensrückversicherungsverpflichtungen			
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen	3.381	3.374	7
davon Bewertungsmethodik	3.374	3.374	0
davon Diskontierung	7	0	7
Deckungsrückstellungen Leben (ohne Kranken- sowie fonds- und indexgebundene Versicherung)	14.100	14.065	36
davon Bewertungsmethodik	14.071	14.065	6
davon Diskontierung	30	0	30
Risikomarge	8.777	0	8.777
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0	22.666	-22.666
Gesamt	65.589	131.380	-65.791

Für eine detaillierte Überleitung je Geschäftsbereich siehe Anhang I.

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des in Rückdeckung übernommenen Rückversicherungsgeschäfts.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Schadenrückstellungen

Im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung erfolgt die Berechnung der Schadenrückstellungen im Wesentlichen gemäß § 252 Abs. 1 (3) HGB einzelvertraglich unter Berücksichtigung des im VAG formulierten Vorsichtsprinzips. Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II hingegen erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen. Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke zum einen aufgrund der Bewertungsmethodik um 5.244 Tsd. Euro niedriger sowie zum anderen um 67 Tsd. Euro in Folge der Diskontierung mit einem negativen Zinssatz höher als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung sind.

Prämienrückstellungen

Zukünftige Prämien

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind gemäß Art. 17 DVO Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird oder zu dem der Versicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher von beiden der frühere ist. Im Gegensatz zur Finanzberichterstattung sind somit

auch zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse insbesondere aus Vertragsverlängerungen und Mehrjahresverträgen zu berücksichtigen. Den daraus resultierenden erwarteten Mittelabflüssen von 71.885 Tsd. Euro für Schadenfälle stehen erwartete Prämien von 82.569 Tsd. Euro entgegen, sodass per Saldo ein künftiger Gewinn von 10.683 Tsd. Euro angesetzt wird.

Schäden und laufende Kosten aus Beitragsüberträgen der aktiven Verträge

Die Bildung der Beitragsüberträge erfolgt handelsrechtlich gemäß § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB für den Teil der Beiträge aus aktiven Verträgen, der einen Erfolg der Folgeperiode darstellt unter Berücksichtigung des Kostenabzugs. Eine Antizipation erwarteter Gewinne ist gemäß dem Realisationsprinzip im Rahmen der Finanzberichterstattung nicht zulässig.

Die Ermittlung des Anteils für zukünftige Schäden und laufende Kosten aus aktiven Verträgen im Rahmen der Prämienrückstellungen setzt ebenfalls auf den Beitragsüberträgen auf. Abweichend zur Finanzberichterstattung nach HGB erfolgt jedoch kein Kostenabzug, da dieser in der Combined Ratio als Summe aus Kosten-, Steuer- und Schadenquote Berücksichtigung findet. Die Combined Ratio trägt darüber hinaus insbesondere der Wahrscheinlichkeit von Schadensfällen mit geringer Frequenz, hohen Versicherungssummen und latenten Schäden sowie dem Versicherungsnehmerverhalten angemessen Rechnung, welche im Rahmen der Finanzberichterstattung als Drohverlustrückstellung bzw. Stornorückstellung separat erfasst und ausgewiesen werden.

Risikomarge

Der Risikomarge steht in der lokalen Finanzberichterstattung keine separate Rückstellung gegenüber.

Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung stellt nach Solvency II keine zu bilanzierenden Verpflichtungen dar.

D.2.4. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die folgende Tabelle stellt die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen, die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor und nach Adjustierung um das Kreditrisiko sowie die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen unter Berücksichtigung der Adjustierung dar:

31.12.2019 in Tsd. €	Brutto	Einforderbare Beträge aus RV vor Adjustierung	Einforderbare Beträge aus RV nach Adjustierung	Netto
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen				
LoB 14 Berufsunfähigkeitsversicherung	24.363	0	0	24.363
LoB 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	9.501	45	45	9.456
LoB 17 Sonstige Kraftfahrtversicherung	0	0	0	0
LoB 18 See-, Luftfahrt und Transportversicherung	1.861	31	31	1.830
LoB 19 Feuer- und andere Sachversicherung	2.102	-1.449	-1.449	3.551
LoB 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	4.592	408	407	4.184
LoB 21 Kredit- und Kautionsversicherung	1.200	0	0	1.200
LoB 24 Verschiedene finanzielle Verluste	460	326	326	134
Lebensrückversicherungsverpflichtungen				
LoB 35 Krankenrückversicherung	12	9	9	3
LoB 36 Lebensrückversicherung	21.497	0	0	21.497
Gesamt	65.589	-629	-630	66.219

Es bestehen zum Bewertungsstichtag keine Geschäftsbeziehungen zu Versicherungszweckgesellschaften.

D.2.4.1 Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen

Die Ermittlung der Einforderbaren Beträge für die Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Schadenrückstellungen

Die Ermittlung der Einforderbaren Beträge der passiven Rückversicherung erfolgt im Verhältnis des Rückversicherungsanteils an den Schadenzahlungen je Geschäftsbereich und Anfalljahr. Dies ist eine tendenziell vorsichtige Annahme, da Großschäden meist eine längere Abwicklungsdauer haben als die übrigen Schäden und diese Großschäden bei nicht-proportionaler Rückversicherung zu einem höheren Anteil rückversichert sind als Basisschäden. Die Netto-Reserve ergibt sich schließlich als Differenz aus dem Brutto-Best Estimate und dem vom Rückversicherer übernommenen Anteil der Reserve.

Analog erfolgt auch die Ermittlung der Netto-Kosten, indem der Quotient aus den im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB von den Rückversicherern erstatteten Kosten und den insgesamt bezahlten Kosten ermittelt und auf den Best Estimate der Brutto-Kosten angewendet wird.

In den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung sind nicht überfällige Abrechnungsforderungen bzw. Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern enthalten. Überfällige Abrechnungsforderungen bzw. Abrechnungsverbindlichkeiten sind nicht enthalten.

Prämienrückstellungen

Die Überleitung der Prämienrückstellung von Brutto auf Netto erfolgt mittels RV-Quoten auf Basis der Mittelfristplanung der SVH. Diese werden auf die geplanten Beiträge der Geschäftsbereiche angewendet.

D.2.4.2 Lebensrückversicherungsverpflichtungen

Die Brutto-Netto-Überleitung der Best Estimates für die Lebensrückversicherungsverpflichtungen sowie die HUK-Renten erfolgt analog den Brutto-Best Estimates gemäß den HGB-Rentendeckungsrückstellungen.

D.2.4.3 Anpassung um den erwarteten Rückversicherungsausfall

Die Berechnung erfolgt innerhalb eines Geschäftsbereichs gemäß Solvency II getrennt nach Schaden-, Renten- und Prämienrückstellungen je Rückversicherer. Während die Aufteilung der Einforderbaren Beträge auf die Rückversicherer eines Geschäftsbereichs für die Schaden- und Rentenrückstellungen auf Basis der jeweiligen zedierten HGB-Rückstellungen zum Stichtag erfolgt, werden die Aufteilungsfaktoren für die Prämienrückstellungen anhand der verdienten Prämien eines Geschäftsbereichs zum Stichtag ermittelt.

Der Wert, um den die Rückstellung angepasst werden muss, ergibt sich aus der folgenden Formel:

$$Adj_{CD} = - \max \left(50 \% \times \frac{PD}{1 - PD} \times Dur_{mod} \times BE_{rec}; 0 \right),$$

Adj_{CD} : Anpassung der Einforderbaren Beträge

PD: Ausfallwahrscheinlichkeit

Dur_{mod} : Modifizierte Duration

BE_{rec} : Best Estimate der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherung vor Ausfall

Die modifizierte Duration wird auf Basis der Cashflows berechnet. Der durchschnittliche Verlust aufgrund des Ausfalls einer Gegenpartei wird gemäß Art. 42 Abs. 4 DVO mit 50 % angesetzt und die Ausfallwahrscheinlichkeiten je Ratingklasse stimmen mit denen zur Berechnung des Kreditrisikos überein. Der Wert des Best Estimates nach erwartetem Ausfall ergibt sich folglich aus der Addition des Best Estimates vor erwartetem Ausfall und dem negativen Wert der Anpassung.

Es existieren keine methodischen Unterschiede zwischen der Berechnung der Anpassung der Prämienrückstellung und der Schadenrückstellung um den erwarteten Ausfall.

D.2.4.4 Annahmen bei der Bewertung

Gemäß Art. 81 SII-RRL müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Ermittlung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die zeitliche Differenz zwischen den Einforderungen und den direkten Zahlungen berücksichtigen.

Die Abrechnung der passiven Rückversicherungsverträge erfolgt entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich. Aufgrund des, vor allem in der Niedrigzinsphase, vernachlässigbar kleinen Diskontierungseffekts, wird vereinfachend angenommen, dass die Zahlungen zeitgleich erfolgen.

Zu den Rückversicherungsverträgen gehören insbesondere Retrozessionen der Rückversicherer der öffentlichen Versicherungsgruppe sowie Beteiligungen an deutschen Versicherungspools wie beispielsweise der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft (DKVG).

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung

D.3.1.1 Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)

Sonstige Rückstellungen werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können.

Sonstige Rückstellungen werden mit dem diskontierten Erfüllungsbetrag angesetzt, sofern der Zinseffekt wesentlich ist. Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Auszahlung dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag erforderlich ist.

Steuerrückstellungen betreffen Verpflichtungen aus Ertragsteuern und sonstigen Steuern. Sie werden entsprechend den erwarteten Steuerzahlungen für das Geschäftsjahr bzw. für Vorjahre gebildet.

D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden bei der SVH entsprechend Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* für leistungsorientierte Pensionszusagen an aktive und ehemalige Mitarbeiter gebildet.

Die Bewertung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Pensionszusagen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Methode der laufenden Einmalprämien) unter Verwendung der Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Dabei werden sowohl die zum Stichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften als auch die künftig zu erwartenden Gehalts- und Rentensteigerungen sowie Kostentrends berücksichtigt.

Der Bewertung der Brutto-Pensionsverpflichtungen wurden folgende wesentliche versicherungsmathematische Annahmen zugrunde gelegt:

in %	31.12.2019	31.12.2018
Rechnungszins	0,8	1,7
Gehaltstrend	2,5	2,5
Rententrend	2,0	2,0
Kostentrend für medizinische Versorgung	5,0	3,0

Der Zinssatz, der zur Diskontierung der Pensionsverpflichtungen verwendet wird, orientiert sich an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmt. Der ermittelte Barwert stellt die Brutto-Pensionsverpflichtung dar.

Soweit die Pensionsverpflichtungen durch externes Vermögen, das von einer rechtlich unabhängigen Einheit gehalten wird und über das mögliche Gläubiger nicht verfügen können, gedeckt sind (Planvermögen), werden die Brutto-Pensionsverpflichtungen mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens verrechnet.

Der Saldo aus den Brutto-Pensionsverpflichtungen und den beizulegenden Zeitwerten des Planvermögens wird als Pensionsrückstellung (Netto-Pensionsverpflichtungen) ausgewiesen.

D.3.1.3 Depotverbindlichkeiten

Für die Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft entspricht der Rückzahlungsbetrag aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.4 Latente Steuerschulden

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steuerschulden analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich versicherungstechnischer Rückstellungen ermittelt, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden.

Die Bewertung der latenten Steuerschulden erfolgt auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Der Ansatz erfolgt in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre. Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steuerschulden im Wesentlichen aus den unter D.1.2 und D.2.3 beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (vgl. Abschnitt E.1.4 Ansatz latenter Steueransprüche):

- Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
- Anleihen
- Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

D.3.1.5 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Abrechnungsverbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 1. Januar 2019 zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften erfolgt der Ausweis der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern getrennt nach überfälligen und nicht überfälligen Verbindlichkeiten, wobei die nicht überfälligen in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung berücksichtigt werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern der SVH sind allesamt nicht überfällig und werden saldiert mit den nicht überfälligen Forderungen unter der Position einforderbare Beträge aus Rückversicherung ausgewiesen.

D.3.1.6 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umfasst die sonstigen Verbindlichkeiten zuzüglich der Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden unter dieser Position Verbindlichkeiten aus Erfüllungsübernahme im Zusammenhang mit der Übertragung der Pensionsverpflichtungen gegenüber der SVG und SV Kommunal ausgewiesen. Die Bewertung der hieraus resultierenden Verbindlichkeiten entspricht der Höhe der zugrundeliegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen).

Der erstmalige Ansatz der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt laut Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden erwartet wird und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen (und Steuervorschriften), die am Stichtag gültig oder gesetzlich angekündigt sind.

D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den sonstigen Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen) der SVH gemäß Solvency II und den sonstigen Verbindlichkeiten nach lokaler Finanzberichterstattung (HGB) dar:

31.12.2019 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	93.143	94.152	-1.009
Rentenzahlungsverpflichtungen	666.582	563.655	102.927
Depotverbindlichkeiten	36	36	0
Latente Steuerschulden	105.098	0	105.098
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	32.363	-32.363
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	494.479	234.980	259.500
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	0	5.064	-5.064
Sonstige Verbindlichkeiten	1.359.338	930.249	429.089

D.3.2.1 Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)

Die Differenz in der Position Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen) resultiert im Wesentlichen aus dem nach Solvency II unterschiedlichen Ansatz der Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumsaufwendungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer – Mitarbeiterbeiträge im Rahmen leistungsorientierter Pensionszusagen* bewertet. Die Abzinsung nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Zinssatz zum Stichtag. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Folglich kommt es zu einer Bewertungsdifferenz i. H. v. -1.009 Tsd. Euro.

D.3.2.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

Gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte eine Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH unter Vereinbarung der Erfüllungsübernahme per Schuldbeitritt. Selbige Vereinbarung wird gemäß Vertrag vom 17. Dezember 2019 hinsichtlich der Übertragung der Pensionsrückstellungen der SV Kommunal an die SVH getroffen. Gemäß IDW RS HFA 30, 101 bewirkt die Schuldübernahme nach HGB die rechtliche Enthftung der SVG und SV Kommunal. Bei der

SVG und SV Kommunal als übertragende Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen und in vollständiger Höhe in der SVH zu bilanzieren. Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt entsprechend Art. 9 DVO gemäß den Vorgaben von IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* als Verbindlichkeit (siehe Abschnitt D.3.2.5 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)). Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf -259.500 Tsd. Euro.

Das Delta aus der Bewertung der Pensionsverpflichtungen ergibt sich im Wesentlichen aus der gemäß IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* vorgenommenen Abzinsung auf Basis eines unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Stichtag zu einer deutlichen Erhöhung der Pensionsverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach HGB. Es ergibt sich eine Bewertungsdifferenz i. H. v. 249.757 Tsd. Euro.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nach HGB eine Saldierung der Pensionsrückstellung mit dem Deckungsvermögen. Diesen stehen Solvency II entsprechend dem Ausweis nach IAS 19 Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung gegenüber, welche nicht die Voraussetzungen von Planvermögen erfüllen und daher als Forderungen aktiviert werden (siehe Abschnitt D.1.1.12 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)). Hieraus resultiert eine Differenz i. H. v. 112.669 Tsd. Euro.

D.3.2.3 Latente Steuerschulden

Während die latenten Steuerschulden für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt werden, dient für die Finanzberichterstattung nach HGB die Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen als Basis. Die sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen übersteigen zum Stichtag die Steuerbelastungen, so dass kein Ansatz von passiven latenten Steuerschulden gemäß § 274 Abs. 1 HGB erfolgt. Folglich entsteht eine Bewertungsdifferenz i. H. v. 105.098 Tsd. Euro.

D.3.2.4 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern der SVH sind allesamt nicht überfällig. Unter Solvency II werden die nicht überfälligen Verbindlichkeiten in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt. Da im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB nicht zwischen fälligen und überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft unterschieden wird, ergibt sich eine Ansatzdifferenz i. H. v. -32.363 Tsd. Euro.

D.3.2.5 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Differenz i. H. v. 259.500 Tsd. Euro resultiert ausschließlich aus den Verbindlichkeiten aus Erfüllungsübernahme im Rahmen der Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG und SV Kommunal an die SVH.

D.3.2.6 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Die Differenz resultiert aus dem Risikozuschlag aus Übertragung der Pensionsverpflichtungen der SVG an die SVH. Während diese nach HGB als Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt und

über die voraussichtliche Realisationsdauer des Risikos gleichmäßig verteilt werden, ist ein Ansatz nach Solvency II entsprechend den Vorschriften des IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* wohnach nicht zulässig.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Die folgende Tabelle zeigt eine Zuordnung wesentlicher Vermögenswerte zu den Bewertungsmethoden nach Solvency II:

31.12.2019 in Tsd. €	QMP	QMPS	AEM	IEM	AVM	Gesamt
Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	0	0	0	2.177	2.177
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)						
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0	0	5.238.845	30.453	815	5.270.113
Aktien						
Aktien – notiert	0	0	0	0	200	200
Anleihen						
Staatsanleihen	0	211.612	0	0	112.436	324.048
Unternehmensanleihen	0	169.920	0	0	219.445	389.366
Strukturierte Schuldtitel	0	0	0	0	12.248	12.248
Organismen für gemeinsame Anlagen	0	0	93.030	0	19.006	112.036
Darlehen und Hypotheken	0	0	0	0	11.935	11.935
Depotforderungen	17.833	0	0	0	0	17.833
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	176.732	0	0	0	0	176.732
Gesamt	194.565	381.532	5.331.874	30.453	378.262	6.316.687

Da für die sonstigen hier nicht angeführten Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten keine aktiven Märkte vorhanden sind, werden diese Positionen gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO grundsätzlich auf Basis alternativer Bewertungsmethoden (AVM) bewertet. Die Überprüfung der angewandten Methoden erfolgt mindestens jährlich zum Stichtag. Für die Erläuterung der jeweiligen Methode wird für die Vermögenswerte auf den Abschnitt D.1 Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten auf den Abschnitt D.3 Sonstige Verbindlichkeiten verwiesen.

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Es bestanden während des Berichtszeitraumes keine wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1. EIGENMITTEL

Die Ziele des Kapitalmanagements der SVH leiten sich aus der Geschäfts- und Risikostrategie ab. Das Management der Eigenmittel ist darauf ausgerichtet, dass ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um ein unvorhergesehenes Ereignis überstehen zu können, indem die Sicherung der Risikotragfähigkeit gewährleistet und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen jederzeit eingehalten werden. Eine konkrete Zielgröße ist für die SVH aufgrund der hohen Abhängigkeit von der SVG und SVL nicht definiert. Weiterhin werden im Rahmen der Mittelfristplanung die Eigenmittel über drei Jahre fortgeschrieben. Hierbei werden die Eigenmittel auch hinsichtlich ihrer Qualität analysiert und im mittelfristigen Kapitalmanagementplan dokumentiert. Unterjährig verfolgt die SVH dieses Ziel durch eine zielorientierte Steuerung von Kapitaleinsatz und -verwendung.

E.1.1. Analyse der Eigenmittelbestandteile nach Tiers (Eigenmittelklassen)

Die Basiseigenmittel ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht, abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Beträge der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die bei der Bestimmung der Eigenmittel zu berücksichtigen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVH angesetzt.

Bei der Bewertung, ob und wenn ja in welcher Höhe Eigenmittel zur Bedeckung der Risiken angerechnet (anrechenbare Eigenmittel) werden können, werden die Eigenmittel nach einer Kriterienprüfung in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Hierfür sind insbesondere Merkmale wie "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" entscheidend. Darüber hinaus sind bestimmte Anrechenbarkeitsgrenzen einzuhalten.

Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich gemäß § 91 VAG grundsätzlich danach, inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- der Eigenmittelbestandteil ist verfügbar oder einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen (**ständige Verfügbarkeit**) und
- der Eigenmittelbestandteil ist im Falle der Liquidation nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten (**Nachrangigkeit**).

Die genannten Merkmale müssen sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft erfüllt sein. Bei dieser Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Eigenmittelbestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Des Weiteren darf der Eigenmittelbestandteil weder Rückzahlungsanreize/-verpflichtungen noch sonstige Belastungen aufweisen. Zudem darf der Eigenmittelbestandteil keine obligatorischen festen Kosten aufweisen, das heißt im Falle einer Nichterfüllung der Solvenzkapitalanforderung darf das Versicherungsunternehmen keine Ausschüttungen bzw. Zinszahlungen leisten müssen.

Die Einteilung der Basiseigenmittel in Tier 1 bzw. Tier 2 erfolgt grundsätzlich nach dem folgenden Schema:

Notwendige Eigenschaften	Tier 1	Tier 2
Ständige Verfügbarkeit	Weitgehend	-
Nachrangigkeit	Weitgehend	Weitgehend
Ausreichende Laufzeit, keine Rückzahlungsanreize, keine obligatorischen festen Kosten und keine sonstigen Belastungen	Ja	Ja

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die die Eigenschaften nicht erfüllen, werden in Tier 3 eingestuft.

Die höchste Qualitätsklasse (Tier 1) ist zusätzlich unterteilt in unbeschränkt anrechenbare (nicht gebundene) und beschränkt anrechenbare (gebundene) Eigenmittel.

E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung

In Bezug auf die Einhaltung des SCR unterliegen die anrechnungsfähigen Beträge der Bestandteile von Tier 2 und 3 quantitativen Begrenzungen. Ebenso unterliegt, in Bezug auf die Einhaltung des MCR, der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile, der zur Bedeckung des MCR anrechnungsfähig ist und in Tier 2 eingestuft ist, quantitativen Begrenzungen.

Gemäß Art. 82 DVO gelten hierbei folgende quantitative Limits:

Solvenzkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 50 % des SCR betragen
- Anrechnungsfähige Tier 3- Bestandteile müssen weniger als 15 % des SCR betragen
- Die Summe der anrechnungsfähigen Beträge aus Tier 2 und 3-Bestandteilen dürfen 50 % des SCR nicht übersteigen

Mindestkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 80 % des MCR betragen
- Anrechnungsfähige Tier 2- Bestandteile dürfen 20 % des MCR nicht übersteigen

Tier 1

Die Summe aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, eingezahlten Vorzugsaktien und eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie Bestandteile, die im Rahmen von Übergangsregelungen in die Tier 1-Basiseigenmittel aufgenommen wurden, dürfen 20 % der Gesamt-Tier 1-Bestandteile nicht übersteigen.

Für die SVH hatten diese Limits im Geschäftsjahr keine Auswirkungen, da sämtliche Bestandteile der Tier 1-Kategorie zugeordnet wurden.

in Tsd. €	31.12.2019			31.12.2018		
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Gesamt	Tier 1	Tier 2
Grundkapital	228.545	228.545	0	228.545	228.545	0
Emissionsagio auf das Grundkapital	540.506	540.506	0	540.506	540.506	0
Ausgleichsrücklage	4.421.379	4.421.379	0	4.257.571	4.257.571	0
Basiseigenmittel	5.190.430	5.190.430	0	5.026.621	5.026.621	0

Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. Gewinnrücklagen, einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen - außer Emissionsagio) abzüglich Anpassungen (z. B. vorhersehbare Ausschüttungen und Dividenden) sowie der Beträge aus der Überleitung zwischen den Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach Solvency II und den Bewertungsmethoden nach HGB. Bei der Ausgleichsrücklage stellen die Kriterien "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" für die darin enthaltenen Eigenmittelbestandteile keine Bedingung für die Einstufung in Tier 1-Eigenmittel dar. Somit wird die Ausgleichsrücklage gemäß Art. 69 (a) DVO ausschließlich den Tier 1-Eigenmitteln zugeteilt.

Von der Ausgleichsrücklage ist die vorhersehbare Dividende i. H. v. 36.300 Tsd. Euro abgezogen. Diese ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits im Rahmen der Hauptversammlung beschlossen worden.

Das eingezahlte Grundkapital und das darauf entfallende Emissionsagio blieben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die leichte Erhöhung der Ausgleichsrücklage ist auf die Erhöhung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht zurückzuführen. Auf der Aktivseite steigen die Kapitalanlagen vorrangig aufgrund der gestiegenen Beteiligungswerte. Auf der Passivseite nehmen im Wesentlichen die Rentenzahlungsverpflichtungen aufgrund des Rückgangs des IFRS-Zinssatzes für Pensionsrückstellungen, im Vergleich zum Vorjahr zu. Nach Berücksichtigung der Latenten Steueransprüche und -schulden steigt der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten um 3,4 % auf 5.226.730 Tsd. Euro.

Da sich die Ausgleichsrücklage im Wesentlichen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ergibt, kann diese Größe Schwankungen unterliegen, welche sich auf die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel und somit auf die SCR-Quote auswirken.

Unter den hier aufgeführten Basiseigenmitteln befinden sich keine Basiseigenmittelbestandteile, welche gemäß Art. 308b Abs. 9 und 10 SII-RRL unter die Bestimmungen der Übergangsregelungen fallen. Zum Stichtag bestanden bei der SVH keine Posten, die von den verfügbaren Eigenmittelbestandteilen in Abzug zu bringen sind.

E.1.3. Überleitung zum bilanziellen Eigenkapital

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II und dem bilanziellen Eigenkapital nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2019 in Tsd. €	Solvency II	Finanz- berichterstattung	Differenz
Vermögenswerte			
Kapitalanlagen (inkl. Kredite)	6.119.745	1.712.240	4.407.505
Einforderbare Beträge aus RV	-630	1.950	-2.580
Sonstige Vermögenswerte	532.541	428.963	103.578
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen	65.589	108.713	-43.124
Sonstige Verbindlichkeiten	1.359.338	952.916	406.423
Überschuss Vermögenswerte über Verbindlichkeiten	5.226.730	1.081.524	4.145.205

Im Wesentlichen resultiert der höhere Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II im Vergleich zu den Eigenmitteln aus der Finanzberichterstattung aus der unterschiedlichen Bewertung der gehaltenen Anteile an den Tochterunternehmen SVG und SVL. Nach HGB werden diese mit den fortgeführten Anschaffungskosten i. H. v. 763.613 Tsd. Euro bzw. 153.522 Tsd. Euro angesetzt. Nach Solvency II werden gemäß Art. 13 DVO Beteiligungen an Tochterunternehmen, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen handelt, hingegen mit dem

angepassten Equity-Wert i. H. v. 2.466.147 Tsd. Euro bzw. 2.779.691 Tsd. Euro in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Bei der Ermittlung des angepassten Equity-Werts werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach § 74 VAG bzw. für die versicherungstechnischen Rückstellungen nach den §§ 75 - 79 VAG bewertet.

Die Differenz innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus dem nach Solvency II höheren Ansatz der Pensionsverpflichtungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet, das heißt die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Stichtag zu einer deutlichen Erhöhung der Pensionsverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach HGB.

Im Detail werden die Überleitungseffekte innerhalb der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Abschnitt D.1.2 Überleitung zur Finanzberichterstattung bzw. D.3.2 Überleitung zur Finanzberichterstattung erläutert.

E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche

Bei der Ermittlung der latenten Steuern ergibt sich im Saldo ein Überhang der aktiven, über die passiven latenten Steuern (vgl. D.1.1.2 Latente Steueransprüche). Da die Werthaltigkeit des aktiven Überhangs nicht gegeben ist, werden die aktiven latenten Steuern bis zur Höhe der passiven gekappt.

31.12.2019 in Tsd. €	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
Aktiva		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen		9
Anleihen		
Staatsanleihen		14.498
Unternehmensanleihen		10.364
Strukturierte Schuldtitle		637
Organismen für gemeinsame Anlagen		1.680
Sonstige Darlehen und Hypotheken		580
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	798	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	9.955	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		34.851
Passiva		
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)		4.508
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)		8.313
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	0	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen)	1.259	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		7.009
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	9.489	
Rentenzahlungsverpflichtungen	108.735	
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern		10.008
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	80.250	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten		12.641
Gesamt	210.485	105.098

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

Unter Solvency II müssen Versicherer über so viel Solvenzkapital verfügen, dass sie selbst Negativereignisse verkraften können, die, statistisch betrachtet, nur einmal in 200 Jahren auftreten – beispielsweise Großschäden durch Naturkatastrophen oder extreme Verwerfungen an Aktien- und Anleihemärkten. Die SVH berechnet das SCR unter Solvency II anhand der Standardformel unter Anwendung der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet.

In folgender Tabelle wird das SCR der SVH aufgeschlüsselt nach Risikomodulen dargestellt. Bei der SVH besteht keine ZÜB, somit kommt es beim SCR zu keiner Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB). Das SCR wird bei der SVH im Wesentlichen vom Marktrisiko dominiert (siehe Abschnitt C.2 Marktrisiko). Zum Stichtag ergibt sich ein SCR in Höhe von 1.255.481 Tsd. Euro (Vj. 1.208.348 Tsd. Euro).

SCR in Tsd. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung in %
Marktrisiko	1.209.298	1.168.931	3,5%
Kreditrisiko	13.154	16.090	-18,3%
Versicherungstechnisches Risiko Leben	67.432	39.755	69,6%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	8.642	5.875	47,1%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	66.440	70.842	-6,2%
Diversifikation	-113.007	-96.340	17,3%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0,0%
Basis-SCR	1.251.959	1.205.153	3,9%
Operationelles Risiko	3.522	3.196	10,2%
Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0,0%
Verlustausgleichsfähigkeit latente Steuern	0	0	0,0%
SCR	1.255.481	1.208.348	3,9%

Wie in der Tabelle ersichtlich, wird bei der SVH das SCR durch die Beteiligungen an den Tochterunternehmen SVL und SVG, die dem Aktien- und damit dem Marktrisiko unterliegen, dominiert. Da die SVH nur in geringem Umfang Rückversicherungsgeschäft betreibt, ist das versicherungstechnische Risiko der SVH von untergeordneter Bedeutung. Das Kreditrisiko ergibt sich im Wesentlichen aus dem Risiko des Ausfalls von Rückversicherungsunternehmen. Das Risiko ist allerdings aufgrund guter Bonität der Gegenparteien ebenfalls begrenzt.

Die größten Veränderungen haben sich im Berichtszeitraum in den Risikomodulen Kreditrisiko, versicherungstechnisches Risiko Leben und versicherungstechnisches Risiko Kranken ergeben. Die Gründe hierfür sind in den Abschnitten C.3 Kreditrisiko, C.1.2 Versicherungstechnisches Risiko Leben und C.1.3 Versicherungstechnisches Risiko Kranken erläutert.

Das MCR beträgt für die SVH zum Stichtag 313.870 Tsd. Euro (Vj. 302.087 Tsd. Euro) und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

MCR in Tsd. €	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung in %
MCR-Nichtleben Ergebnis	10.271	10.124	1,4%
MCR-Leben Ergebnis	367	306	20,0%
Linearer MCR	10.638	10.430	2,0%
MCR Obergrenze (45 % vom SCR)	564.966	543.757	3,9%
MCR Untergrenze (25 % vom SCR)	313.870	302.087	3,9%
Kombinierter MCR	313.870	302.087	3,9%
Absolute Untergrenze des MCR	3.600	3.600	0,0%
MCR	313.870	302.087	3,9%

Da das SCR steigt und für das MCR wie im vergangenen Berichtszeitraum die Untergrenze von 25 % des SCR greift, steigt entsprechend auch das MCR.

Das Verhältnis von Eigenmitteln des Unternehmens zum SCR wird auch als SCR-Quote bezeichnet. Sind die vorhandenen Eigenmittel höher als das SCR, ist die SCR-Quote größer 100 Prozent. Beim MCR verhält sich dies analog.

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des SCR betragen 5.190.430 Tsd. Euro (siehe Abschnitt E.1.2 Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung – Vj. 5.026.621 Tsd. Euro). Somit ergibt zum Stichtag eine SCR-Quote von 413,4 % (Vj. 416,0 %) und eine MCR-Quote von 1.653,7 % (Vj. 1.664,0 %). Damit befindet sich sowohl die SCR-Quote als auch die MCR-Quote leicht unter Vorjahresniveau. Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

In die SCR-Berechnung sind lediglich die Vereinfachungen gemäß Art. 107, 111 und 112 DVO (Berechnung des Kreditrisikos) eingeflossen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Kreditrisikos für das SCR der SVH sind diese Vereinfachungen angemessen.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der SII-RRL vorgesehenen Option zur Offenlegung von Kapitalaufschlägen oder von Auswirkungen unternehmensspezifischer Parameter während des Übergangszeitraums Gebrauch gemacht.

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die SVH verwendet zur Bestimmung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung ausschließlich die Standardformel.

E.5. NICHEINHALTUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG UND NICHEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

E.6. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Kapitalmanagements und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

Stuttgart, 6. April 2020

SV SparkassenVersicherung
Holding Aktiengesellschaft

Dr. Andreas Jahn

Roland Oppermann

Ralph Eisenhauer

Dr. Stefan Korbach

Markus Reinhard

Dr. Thorsten Wittmann

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEM	Adjusted (angepasste) Equity-Methode
AER	Schätzung der Abschlusskostenquote
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
Art.	Artikel
AUSQZ	Anfalljahrunabhängige Schadenquotenzuwächse
AVM	Alternative Valuation Method (alternative Bewertungsverfahren)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BerVersV	Versicherungsberichterstattungs-Verordnung
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EIOPA-BoS-14/166 DE	Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Homogenous Risk Group (homogene Risikogruppen)
HUK	Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW RS HFA	Institut der Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegung Stellungnahme Hauptfachausschuss
IEM	IFRS-Equity-Methode (angepasst)
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
LoB	Line of Business
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OTC	Over the counter (außerhalb der Börse)
QMP	Quoted Market Price (notierte Marktpreise)
QMPS	Quoted Market Price for similar assets (notierte Marktpreise für ähnliche Finanzinstrumente)
RV	Rückversicherung
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SII	Solvency II
SII-RRL	Solvency II - Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) i. V. m. Omnibus II (Richtlinie 2014/51/EU)
SV	Sparkassenversicherung

SVG	SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
SV Gruppe	Unternehmen der Gruppe der SV SparkassenVersicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVH	SV SparkassenVersicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVI	SV Informatik GmbH, Mannheim
SVL	SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
S/U	Schaden/Unfall
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VA	Volatility Adjustment (Volatilitätsanpassung)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VKA	Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
VV	Versicherungsvermittler
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

ANHANG I

Die folgenden Tabellen stellen die Ansatz- und Bewertungsunterschiede der versicherungstechnischen Rückstellungen der SVH gemäß Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung (HGB) je Geschäftsbereich dar:

Solvency II 31.12.2019 in Tsd. €	LoB 14	LoB 16	LoB 17	LoB 18	LoB 19	LoB 20	LoB 21	LoB 24	LoB 35	LoB 36	Gesamt
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen											
Schadenrückstellungen	8.908	9.326	0	626	4.607	5.070	946	352			29.835
davon Bewertungsmethodik	8.863	9.338	0	624	4.592	5.058	943	351			29.769
davon Diskontierung	45	-12	0	1	15	13	3	1			67
Prämienrückstellungen	14.866	-64	0	39	-4.930	-562	50	96			9.495
davon aus zukünftigen Prämien	-1.516	-68	0	39	-5.356	-588	-3.247	53			-10.683
zukünftige Prämieinnahmen	-22.882	-811	0	-119	-43.989	-975	-12.701	-1.091			-82.569
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	21.367	744	0	157	38.633	387	9.454	1.144			71.885
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	16.382	4	0	0	426	26	3.297	43			20.179
Beitragsüberträge	74.348	5	0	0	706	99	26.542	47			101.747
erwarteter Gewinn	-57.966	-1	0	0	-280	-73	-23.245	-3			-81.568
Lebensrückversicherungsverpflichtungen											
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen									12	3.369	3.381
davon Bewertungsmethodik									12	3.362	3.374
davon Diskontierung									0	7	7
Deckungsrückstellungen Leben (ohne Kranken- sowie fonds- und indexgebundene Versicherung)										14.100	14.100
davon Bewertungsmethodik										14.071	14.071
davon Diskontierung										30	30
Risikomarge	589	238	0	1.197	2.425	84	204	11	0	4.028	8.777
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen											
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen											
Gesamt	24.363	9.501	0	1.861	2.102	4.592	1.200	460	12	21.497	65.589

Finanzberichterstattung (HGB)

31.12.2019

in Tsd. €	LoB 14	LoB 16	LoB 17	LoB 18	LoB 19	LoB 20	LoB 21	LoB 24	LoB 35	LoB 36	Gesamt
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen											
Schadenrückstellungen	9.218	9.436	0	594	7.945	6.375	1.100	347			35.013
davon Bewertungsmethodik	9.218	9.436	0	594	7.945	6.375	1.100	347			35.013
davon Diskontierung	0	0	0	0	0	0	0	0			0
Prämienrückstellungen	42.026	5	0	0	529	77	13.584	42			56.262
davon aus zukünftigen Prämien	0	0	0	0	0	0	0	0			0
zukünftige Prämieinnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0			0
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	0	0	0	0	0	0	0	0			0
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	42.026	5	0	0	529	77	13.584	42			56.262
Beitragsüberträge	42.026	5	0	0	529	77	13.584	42			56.262
erwarteter Gewinn	0	0	0	0	0	0	0	0			0
Lebensrückversicherungsverpflichtungen											
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen									12	3.362	3.374
davon Bewertungsmethodik									12	3.362	3.374
davon Diskontierung									0	0	0
Deckungsrückstellungen Leben (ohne Kranken- sowie fonds- und indexgebundene Versicherung)										14.065	14.065
davon Bewertungsmethodik										14.065	14.065
davon Diskontierung										0	0
Risikomarge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0	4.679	0	0	7.231	9.562	4	1.191	0	0	22.666
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	51.244	14.119	0	594	15.705	16.014	14.687	1.579	12	17.427	131.380

Differenz 31.12.2019 in. Tsd. €	LoB 14	LoB 16	LoB 17	LoB 18	LoB 19	LoB 20	LoB 21	LoB 24	LoB 35	LoB 36	Gesamt
Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen											
Schadenrückstellungen	-310	-109	0	32	-3.338	-1.304	-153	6			-5.178
davon Bewertungsmethodik	-355	-98	0	30	-3.353	-1.317	-156	5			-5.244
davon Diskontierung	45	-12	0	1	15	13	3	1			67
Prämienrückstellungen	-27.159	-68	0	39	-5.459	-639	-13.533	54			-46.766
davon aus zukünftigen Prämien	-1.516	-68	0	39	-5.356	-588	-3.247	53			-10.683
zukünftige Prämieinnahmen	-22.882	-811	0	-119	-43.989	-975	-12.701	-1.091			-82.569
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	21.367	744	0	157	38.633	387	9.454	1.144			71.885
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	-25.644	-1	0	0	-103	-51	-10.287	2			-36.083
Beitragsüberträge	32.322	1	0	0	177	22	12.958	5			45.485
erwarteter Gewinn	-57.966	-1	0	0	-280	-73	-23.245	-3			-81.568
Lebensrückversicherungsverpflichtungen											
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen									0	7	7
davon Bewertungsmethodik									0	0	0
davon Diskontierung									0	7	7
Deckungsrückstellungen Leben (ohne Kranken- sowie fonds- und indexgebundene Versicherung)											
davon Bewertungsmethodik										36	36
davon Diskontierung										6	6
										30	30
Risikomarge	589	238	0	1.197	2.425	84	204	11	0	4.028	8.777
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0	-4.679	0	0	-7.231	-9.562	-4	-1.191	0	0	-22.666
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	-26.881	-4.618	0	1.268	-13.603	-11.422	-13.487	-1.120	0	4.071	-65.791

ANHANG II

Anhang II.I

S.02.01.02

Bilanz

in Tsd. €

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte	
Latente Steueransprüche	
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	
Sachanlagen für den Eigenbedarf	
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	
Aktien	
Aktien – notiert	
Aktien – nicht notiert	
Anleihen	
Staatsanleihen	
Unternehmensanleihen	
Strukturierte Schuldtitel	
Besicherte Wertpapiere	
Organismen für gemeinsame Anlagen	
Derivate	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	
Sonstige Anlagen	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	
Darlehen und Hypotheken	
Policendarlehen	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	
Depotforderungen	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	
Eigene Anteile (direkt gehalten)	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	
Vermögenswerte insgesamt	

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	0
R0040	105.098
R0050	0
R0060	2.177
R0070	6.107.810
R0080	0
R0090	5.270.113
R0100	0
R0110	0
R0120	0
R0130	725.662
R0140	324.048
R0150	389.366
R0160	12.248
R0170	0
R0180	112.036
R0190	0
R0200	0
R0210	0
R0220	0
R0230	11.935
R0240	0
R0250	0
R0260	11.935
R0270	-630
R0280	-639
R0290	-639
R0300	0
R0310	10
R0320	9
R0330	0
R0340	0
R0350	17.833
R0360	0
R0370	0
R0380	230.322
R0390	0
R0400	0
R0410	176.732
R0420	380
R0500	6.651.657

Anhang II.I**S.02.01.02****Bilanz**

in Tsd. €

	Solvabilität- II-Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 44.080
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 19.716
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530 0
Bester Schätzwert	R0540 15.557
Risikomarge	R0550 4.160
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 24.363
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570 0
Bester Schätzwert	R0580 23.774
Risikomarge	R0590 589
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600 21.509
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610 12
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620 0
Bester Schätzwert	R0630 12
Risikomarge	R0640 0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650 21.497
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660 0
Bester Schätzwert	R0670 17.469
Risikomarge	R0680 4.028
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690 0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700 0
Bester Schätzwert	R0710 0
Risikomarge	R0720 0
Eventualverbindlichkeiten	R0740 0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 93.143
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 666.582
Depotverbindlichkeiten	R0770 36
Latente Steuerschulden	R0780 105.098
Derivate	R0790 0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800 0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810 0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 494.479
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850 0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860 0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870 0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 1.424.927
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 5.226.730

Anhang II.III
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
in Tsd. €

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungs- verpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)		
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien C0040	Verträge mit Optionen oder Garantien C0050				C0060	Verträge ohne Optionen und Garantien C0070
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0			0		0	0	0
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0	0			0		0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	0		0	0			0	17.469	17.469
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	0		0	0			0	0	0
Bester Schätzwert abzüglich der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	0		0	0			0	17.469	17.469
Risikomarge	R0100	0	0			0		0	4.028	4.028
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0	0			0		0	0	0
Bester Schätzwert	R0120	0		0	0			0	0	0
Risikomarge	R0130	0	0			0		0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	0	0			0		0	21.497	21.497

Anhang II.III
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

in Tsd. €

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsvträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
	C0160	C0170	C0180			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0		0	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0		0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	0	0	0	12	12
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	0	0	0	9	9
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	0	0	0	3	3
Risikomarge	R0100	0		0	0	0
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0		0	0	0
Bester Schätzwert	R0120	0	0	0	0	0
Risikomarge	R0130	0		0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	0		0	12	12

Anhang II IV
S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung
in Tsd. €

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
		Krankheitskosten- versicherung	Berufsunfähigkeits- versicherung (Einkommensersatz- versicherung)	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Prämienrückstellungen										
Brutto	R0060	0	14.866	0	-64	0	39	-4.930	-562	50
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0140	0	0	0	0	0	31	-1.415	0	0
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	0	14.866	0	-64	0	7	-3.515	-562	50
Schadenrückstellungen										
Brutto	R0160	0	8.908	0	9.326	0	626	4.607	5.070	946
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0240	0	0	0	45	0	0	-33	407	0
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	0	8.907	0	9.282	0	626	4.640	4.663	946
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	0	23.774	0	9.263	0	664	-323	4.508	997
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	0	23.774	0	9.218	0	633	1.125	4.101	997
Risikomarge	R0280	0	589	0	238	0	1.197	2.425	84	204
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0300	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikomarge	R0310	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
		Krankheitskosten- versicherung	Einkommensersatz- versicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	0	24.363	0	9.501	0	1.861	2.102	4.592	1.200
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt										
Einforderebare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen – gesamt	R0330	0	0	0	45	0	31	-1.449	407	0
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	0	24.363	0	9.456	0	1.830	3.551	4.184	1.200

Anhang II.V

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen - Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

in Tsd. €

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0010	Schadenjahr
----------------------------	--------------	-------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

Vor	Jahr	Entwicklungsjahr										im laufenden		Summe der	
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	Jahr		Jahre
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0170	C0180	
	R0100											99	R0100	99	99
N-9	R0160	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		R0160	0	0
N-8	R0170	6.925	2.724	364	138	116	41	208	155	7			R0170	7	10.679
N-7	R0180	3.008	2.145	102	109	168	-159	-33	12				R0180	12	5.354
N-6	R0190	6.292	6.609	1.397	724	344	141	49					R0190	49	15.556
N-5	R0200	2.957	2.160	36	959	50	115						R0200	115	6.276
N-4	R0210	3.276	2.560	333	336	184							R0210	184	6.689
N-3	R0220	4.376	10.033	439	436								R0220	436	15.285
N-2	R0230	11.721	10.896	629									R0230	629	23.246
N-1	R0240	18.456	4.408										R0240	4.408	22.865
N	R0250	4.410											R0250	4.410	4.410
	Gesamt												R0260	10.349	110.457

Bestער Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen

(absoluter Betrag)

Vor	Jahr	Entwicklungsjahr										Jahresende		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	(abgezinste	Daten)
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0360	
	R0100											13.784	R0100	13.795
N-9	R0160	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		R0160	0
N-8	R0170	0	0	0	0	0	348	627	392	65			R0170	64
N-7	R0180	0	0	0	0	170	135	100	76				R0180	76
N-6	R0190	0	0	0	2.540	1.277	1.106	1.067					R0190	1.071
N-5	R0200	0	0	613	267	204	108						R0200	108
N-4	R0210	0	1.493	931	347	245							R0210	245
N-3	R0220	5.325	3.560	992	477								R0220	479
N-2	R0230	12.416	3.372	1.111									R0230	1.115
N-1	R0240	18.290	3.496										R0240	3.509
N	R0250	9.340											R0250	9.375
	Gesamt												R0260	29.835

Anhang II.VI
S.23.01.01
Eigenmittel
 in Tsd. €

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Überschussfonds
 Vorzugsaktien
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
 Ausgleichsrücklage
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen
 Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen
Abzüge
 Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen
Ergänzende Eigenmittel
 Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
 Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
 Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Sonstige ergänzende Eigenmittel
Ergänzende Eigenmittel gesamt
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
SCR
MCR
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	228.545	228.545		0	
R0030	540.506	540.506		0	
R0040	0	0		0	
R0050	0		0	0	0
R0070	0	0			
R0090	0		0	0	0
R0110	0		0	0	0
R0130	4.421.379	4.421.379			
R0140	0		0	0	0
R0160	0				0
R0180	0	0	0	0	0
R0220	0				
R0230	0	0	0	0	
R0290	5.190.430	5.190.430	0	0	0
R0300	0			0	
R0310	0			0	
R0320	0			0	0
R0330	0			0	0
R0340	0			0	
R0350	0			0	0
R0360	0			0	
R0370	0			0	0
R0390	0			0	0
R0400	0			0	0
R0500	5.190.430	5.190.430	0	0	0
R0510	5.190.430	5.190.430	0	0	
R0540	5.190.430	5.190.430	0	0	0
R0550	5.190.430	5.190.430	0	0	
R0580	1.255.481				
R0600	313.870				
R0620	413,4 %				
R0640	1.653,7 %				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
 Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
 Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
 Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
 Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060	
R0700	5.226.730	
R0710	0	
R0720	36.300	
R0730	769.050	
R0740	0	
R0760	4.421.379	
R0770	0	
R0780	10.683	
R0790	10.683	

Anhang II.VII

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

in Tsd. €

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto- Solvenzkapital- anforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0100
R0010	1.209.298		0
R0020	13.154		
R0030	67.432	0	0
R0040	8.642	0	0
R0050	66.440	0	0
R0060	-113.007		
R0070	0		
R0100	1.251.959		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	C0100
R0130	3.522
R0140	0
R0150	0
R0160	0
R0200	1.255.481
R0210	0
R0220	1.255.481
R0400	0
R0410	0
R0420	0
R0430	0
R0440	0

Anhang II.VIII

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

in Tsd. €

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010	C0010		
		10.271		
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020		0	0
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030		23.774	35.089
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040		0	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		9.218	833
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		0	0
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070		633	6
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080		1.125	17.348
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090		4.101	864
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		997	50
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		0	0
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		0	0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130		122	9.007
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		0	0
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		0	0
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		0	0
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170		0	0

Anhang II.VIII

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

in Tsd. €

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	R0200	C0040		
MCR _L -Ergebnis		367		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet C0050	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	0		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	0		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	0		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	17.472		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			0

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 10.638
SCR	R0310 1.255.481
MCR-Obergrenze	R0320 564.966
MCR-Untergrenze	R0330 313.870
Kombinierte MCR	R0340 313.870
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 3.600
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 313.870

IMPRESSUM

Herausgeber

SV SparkassenVersicherung
Löwentorstraße 65
D-70376 Stuttgart

Telefon 0711 898 - 0
Telefax 0711 898 - 1870

Verantwortlich

Rechnungswesen

Konzeption, Artdirection und Realisation

MPM Corporate Communication Solutions, Mainz
www.mpm.de

Bildnachweis

Titelmotiv: Reinhardswald, Hessen;
Fotografin: Sylvia Knittel

GESCHÄFTSBERICHTE 2019



SV KOMPACT
Profil und Positionen



SV NACHHALTIGKEIT
Wir übernehmen
Verantwortung



SV KONZERN
Geschäftsbericht 2019



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Gruppe



SV HOLDING AG
Geschäftsbericht 2019



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Holding AG



**SV GEBÄUDE-
VERSICHERUNG AG**
Geschäftsbericht 2019



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Gebäudeversicherung AG



**SV LEBENS-
VERSICHERUNG AG**
Geschäftsbericht 2019



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Lebensversicherung AG



SV KOMPACT ONLINE
Profil und Positionen



REINHARDSWALD
Hessen

Hutewald

Auf der riesigen Fläche des Reinhardswalds wechseln sich alte Wälder ab mit in strikten Reihen bepflanzten Nutzflächen, auf denen die Bäume mit großem Gerät abgeerntet werden. In den naturbelassenen Wäldern stehen uralte Eichen, Relikte einer Zeit, in der die Schweine und Rinder zum Fressen in den Wald getrieben wurden. Immer wieder öffnen sich lichtere Flächen, die mit einem dichten Pelz von Farnen und Moosen bedeckt sind.